

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 176* Gebühren- und Preisverzeichnis für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung).

Vom 17. Juni 2004.

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union (jetzt: Union Evangelischer Kirchen in der EKD) und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (jetzt: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz) erteilten Ermächtigung am 17. Juni 2004 die folgende Gebührentafel als Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABl. EKD S. 473) beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 2005 an die Stelle der bisherigen Gebührentafel vom 13. November 2002 (ABl. EKD 2003, S. 29).

Gebührentafel ab 1. Januar 2005

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	für private Zwecke je Benutzertag	7,00 €
1.2	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	30,00 €
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a und b)	
	für die erste Viertelstunde	12,00 €
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	9,00 €
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c) je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	50,00 €
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	6,00 €

3.2	Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift	4,00 €
4	Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) je Sendung	18,00 €
5	Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) im Regelfall	15,00 € bis 2.500,00 €
	In besonderen Fällen können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	3,00 €
6.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 €
7	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
7.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	3,00 €
7.2	Kopie	0,70 €
7.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang) je CD-ROM	2,50 €
7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang) je E-Mail	1,00 €
7.5	In besonderen Fällen (z. B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
8	Für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
8.1	bis DIN A 4	0,20 €
8.2	bis DIN A 3	0,40 €
9	Für die Anfertigung von Elektrokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	
9.1	Bearbeitungspauschale	3,00 €
9.2	Kopie	0,30 €
9.3	Kopie – soweit durch den Benutzer selbst zulässig	0,20 €

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland

Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 177* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte.

Vom 26. August 2004.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Sonderregelungen 1 KAVO (SR 1 KAVO)

Nr. 1
Zu §§ 1 und 2
– Geltungsbereich –

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

(2) Diese Sonderregelungen gelten auch für gemeinpädagogische und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50 % der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind.

Nr. 2
Zu § 7
– Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3
Zu §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 und 35
– Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter –
Zeitzuschläge – Überstundenvergütung –

Die §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamten nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 4
Zu §§ 26 ff.
– Vergütung –

Durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG-EKD) kann vereinbart werden, dass die für Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vergütungs- bzw. Besoldungsregelungen einschließlich der Regelungen zum Urlaubsgeld und der Gewährung einer Zuwendung anzuwenden sind.

Nr. 5
Zu § 20
– Dienstzeit –

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 6
Zu Abschnitt VI
– Eingruppierung –

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte nach Maßgabe der Anlage.

(2) Die Eingruppierung der gemeinpädagogischen und sonstigen kirchlichen Mitarbeiter im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Gestellungsvertrages, gliedkirchlich kann hiervon nur unter Anwendung des für den Mitarbeiter geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans abgewichen werden.

Nr. 7
Zu Abschnitt XI
– Urlaub –

(1) Die §§ 47 bis 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte im Landesdienst.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 8
Zu § 53
– Ordentliche Kündigung –

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

Nr. 9
Zu § 60 Abs. 1
– Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze –

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 10

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 30/94) über Sonderregelungen 1 KAVO vom 3. November 1994 und die sie ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Anlage zu den Sonderregelungen 1 KAVO

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel

Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a
stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I b

Oberstufenleiter Vergütungsgruppe II mit einer 1/2 Funktionszulage nach I B

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I

1. stellv. Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a

2. stellv. Schulleiter Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I b

Oberstufenleiter Vergütungsgruppe II mit einer 1/2 Funktionszulage nach I b

B e r l i n , den 26. August 2004

Arbeitsrechtliche Kommission
gez. W i l k e r
Vorsitzender

**Nr. 178* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 74/04.
Vom 26. August 2004.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die ATZO, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02 vom 28. November 2002 (ABl. EKD 2003, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Zusatz angefügt: »der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.«

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. § 53 bis § 60 KAVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

§ 2

Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 27. April 1995 (ABl. EKD 1995, S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) die Hälfte der letzten Monatsvergütung (§ 26 KAVO), zuzüglich der allgemeinen Zulage für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, höchstens das Fünffache dieser Vergütung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 26. August 2004

Arbeitsrechtliche Kommission
gez. W i l k e r
Vorsitzender

**Nr. 179* Besetzung des Schlichtungsausschusses.
(Amtszeit: 1. 7. 2004 bis 30. 6. 2008)**

Amt	Mitglied	Stellvertreter	entsendende Stelle
Vorsitzender	Richter am Kammergericht Berlin i. R. Stephan Weichbrodt, Oertzenweg 21, 14163 Berlin, Tel. 8025655 (privat)	Direktor d. Arbeitsgerichts Andreas Sander, Arbeitsgericht Naumburg, Nordstraße 15, 06618 Naumburg	Arbeitsrechtliche Kommission
Beisitzer	Herr Rechtsanwalt Rüdiger Wiedemann, Weinberg 23, 39261 Zerbst/Anhalt	Herr LeitReg.Dir Rudolf Michl, Finkenweg 6, 06849 Dessau	Dienststelle Anhalt
Beisitzer	Frau KR'in Dr. Andrea Kositzki, Am Dom 2, 39104 Magdeburg	Herr Dr. Michael Krause, Schermener Weg 3, 39291 Möser	Dienststelle KPS
Beisitzer	Frau Gudrun Jäger, Kuglerstraße 28, 10439 Berlin	Herr Friedrich Müggenburg, An der Kälberweide 12a, 39114 Magdeburg	Mitarbeitervereinigungen
Beisitzer	Frau Erdmute Puls, Blumenstraße 8, 02826 Görlitz	Herr Dr. Karl-Walter Perlberg, Stephanweg 20, 06846 Dessau	Mitarbeitervereinigungen

Nr. 180* Besoldungstabellen der östlichen Mitgliedskirchen der Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. August 2004.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2005)
– Monatsbeiträge in Euro –

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.420,01	
4	2.539,09	
5	2.658,18	
6	2.777,26	
7	2.896,34	
8	2.975,73	
9	3.055,11	3.342,25
10	3.134,50	3.445,20
11	3.213,90	3.548,15
12	3.293,29	3.651,10

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 88,44 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 75,64 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je¹ 193,69 €

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 59,82 €

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 476,97 €

B. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 883,73 €

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 58,90 €

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2005)
– Monatsbeiträge in Euro –

I. Grundgehaltssätze

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.238,66	1.268,56	1.298,48	1.328,39	1.358,31	1.388,23	1.418,16					
A 3	1.290,32	1.322,14	1.353,97	1.385,80	1.417,64	1.449,48	1.481,31					
A 4	1.319,61	1.357,11	1.394,57	1.432,06	1.469,53	1.507,01	1.544,47					
A 5	1.330,28	1.378,27	1.415,56	1.452,83	1.490,13	1.527,41	1.564,69	1.601,98				
A 6	1.361,78	1.402,72	1.443,67	1.484,60	1.525,53	1.566,47	1.607,42	1.648,36	1.689,29			
A 7	1.421,63	1.458,42	1.509,94	1.561,45	1.612,96	1.664,48	1.716,00	1.752,78	1.789,57	1.826,38		
A 8		1.510,70	1.554,71	1.620,72	1.686,74	1.752,74	1.818,78	1.862,78	1.906,78	1.950,81	1.994,81	
A 9		1.609,52	1.652,83	1.723,28	1.793,73	1.864,19	1.934,65	1.983,07	2.031,52	2.079,95	2.128,39	
A 10		1.734,26	1.794,44	1.884,70	1.974,98	2.065,25	2.155,52	2.215,70	2.275,88	2.336,05	2.396,23	
A 11			1.999,15	2.091,64	2.184,13	2.276,64	2.369,14	2.430,80	2.492,46	2.554,14	2.615,80	2.677,46
A 12			2.150,00	2.260,28	2.370,55	2.480,83	2.591,11	2.664,62	2.738,13	2.811,65	2.885,18	2.958,69
A 13			2.420,01	2.539,09	2.658,18	2.777,26	2.896,34	2.975,73	3.055,11	3.134,50	3.213,90	3.293,29
A 14			2.518,66	2.673,10	2.827,52	2.981,93	3.136,36	3.239,30	3.342,25	3.445,20	3.548,15	3.651,10
A 15						3.279,17	3.448,95	3.584,78	3.720,60	3.856,42	3.992,25	4.128,07
A 16						3.621,74	3.818,09	3.975,18	4.132,28	4.289,35	4.446,44	4.603,53

¹ 93,35 € (BVerfG) + 100,34 €

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 2	4.802,27
B 3	5.087,69
B 4	5.386,63
B 5	5.729,60
B 6	6.053,47

3. Besoldungsordnung W

W 1	2.860,49
W 2	3.267,63
W 3	3.967,83

4. Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.261,23	2.340,63	2.420,01	2.499,39	2.578,80	2.658,18	2.737,56	2.816,95	2.896,34	2.975,73	3.055,11	3.134,50	3.213,90	3.293,29	
C 2	2.266,18	2.392,70	2.519,23	2.645,76	2.772,27	2.898,79	3.025,31	3.151,82	3.278,34	3.404,86	3.531,37	3.657,90	3.784,41	3.910,94	4.037,46
C 3	2.495,45	2.638,70	2.781,96	2.925,22	3.068,48	3.211,74	3.354,99	3.498,24	3.641,50	3.784,76	3.928,01	4.071,27	4.214,52	4.357,78	4.501,03
C 4	3.169,87	3.313,88	3.457,89	3.601,90	3.745,92	3.889,92	4.033,93	4.177,92	4.321,93	4.465,94	4.609,96	4.753,95	4.897,96	5.041,97	5.185,98

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	84,20 €	159,84 €
übrige Besoldungsgruppen	88,44 €	164,08 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 75,64 €

sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 193,69 €²

Erhöhungsbeiträge für die Besoldungsgruppe A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,29 €

sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,89 €

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A9 und
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A5 bis A8 13,76 €
 - b) der Besoldungsgruppen A9 und A10 53,83 €
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 bis A13 59,82 €
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A13 59,82 €

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	727,64 €
A 12	833,30 €
A 13	857,33 €
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	883,73 €

² 93,35 € (BVerfG) + 100,34 €

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 181 Erhöhung der Arbeitszeit für Beamte und andere öffentlich-rechtlich Beschäftigte im Verwaltungsdienst.

Vom 21. September 2004. (KABl. S. 236)

Auf Grund von § 5 Abs. 2 AZV (RS 810) wird auf die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayrischen öffentlichen Dienst vom 27. Juli 2004 (GVBl. S. 347 – 16. 8. 2004) hingewiesen. Der Landeskirchenrat hat in seiner September-Vollversammlung beschlossen, keine abweichende Regelung zu treffen, so dass die Bestimmungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KBergG (RS 601), § 1 AZV (RS 810) mit Wirkung vom 1. September 2004 unmittelbare Anwendung finden. Wesentlichste Änderung ist die Neu-

regelung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Sie beträgt im Durchschnitt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42 Stunden, ab Beginn des 51. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres 40 Stunden in der Woche. Der vollständige Wortlaut der staatlichen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 27. Juli 2004 findet sich im Intranet (www.elkb.de) unter Arbeitshilfen.

M ü n c h e n , 21. September 2004

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r

Oberkirchenrat

Leiter des Landeskirchenamts

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 182 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 28. Juni 2002.

Vom 27. August 2004. (KABl. S. 147)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund des § 8 des Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetzes vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999, S. 15), i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 des Neubildungsvertrages vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 154; ABl.-EKsOL 2003/3) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern

vom 18. Dezember 1990 (KABl.-EKiBB 1991, S. 3), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 28. Juni 2002 (KABl.-EKiBB S. 115), wird wie folgt geändert:

»Für die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte an den Evangelischen Schulen gelten die für vergleichbare Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des jeweiligen Bundeslandes erlassenen Bestimmungen entsprechend. Arbeitszeitrechtliche Regelungen, die über die Regelung der Pflichtstundenzahl hinausgehen, finden keine Anwendung.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 27. August 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 183 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Ehe-, Familien- und Lebensberatung).

Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 82)

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für die Evangelische Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben gehört vornehmlich die Leitung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle sowie die Seel-

sorge, Beratung und Begleitung von Ratsuchenden in der persönlichen Lebensführung in Ehe und Familie.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages und die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für die Evangelische Ehe- und Lebensberatung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 17), aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l , den 26. August 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 184 Kirchenverordnung über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten).

Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 83)

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden zwei Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Umfang von zwei vollen Stellen errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Beauftragungen erfolgen nach Fühlungnahme mit den zuständigen staatlichen Dienststellen. Zu den Aufgaben gehören die Einzel- und Gruppenseelsorge, Abhalten von Gottesdiensten und Unterricht. Dies erfolgt in Verbindung mit Kirchengemeinden.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Die Stelleninhaber oder die Stelleninhaberinnen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die zwei Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten

gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l , den 26. August 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 185 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst der Telefonseelsorge).

Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 83)

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Propstei Braunschweig wird eine Stelle für den Dienst der Telefonseelsorge im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben der Telefonseelsorge gehört vornehmlich die Leitung der gesamten Arbeit, die Ausbildung, Fortbildung und laufende Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Teilnahme am Telefondienst sowie die Geschäftsführung für die Dienststelle und den Beirat.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes der Ev.-luth. Propstei Braunschweig.

§ 4

Dienstweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages, zur Dienst- und Fachaufsicht sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Propsteivorstand Braunschweig erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden als Pauschale aus dem Landeskirchlichen Haushalt der Ev.-luth. Propstei Braunschweig im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel zugewiesen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle mit besonderem Auftrag gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Kir-

chenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l , den 26. August 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 186 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für den kirchlichen Dienst an den Hochschulen).

Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 84)

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für den kirchlichen Dienst an den Hochschulen im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Zu den Aufgaben gehört vornehmlich der Auftrag, den Dienst der Kirche in und an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche und insbesondere an den Studierenden dieser Hoch- und Fachhochschulen wahrzunehmen.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes der Ev.-luth. Propstei Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages, die Dienst- und Fachaufsicht und die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden als Pauschale im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für den kirchlichen Dienst an den Studierenden gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 7 der Kirchenverordnung über die Stellen mit

allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l , den 26. August 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 187 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die kirchliche Frauenarbeit beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe e. V.).

Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 84)

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Es wird eine Stelle für die kirchliche Frauenarbeit beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe e. V. im Umfang von einer vollen Stelle errichtet. Die Inhaberin oder Verwalterin der Stelle wird nach Maßgabe bestehender Ordnungen abgeordnet zum Dienst beim Landesverband Braunschweig der Evangelischen Frauenhilfe e. V.

§ 2

Inhalt der Aufgabe

Zu den Aufgaben gehört vornehmlich die theologische Begleitung der Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe, die Zurüstung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie gemäß Satzung die Leitung der Geschäftsführung des Landesverbandes und der Geschäftsstelle der Evangelischen Frauenhilfe in Braunschweig.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin der Fachaufsicht des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Der Vorstand des Landesverbandes erlässt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung für die Stelleninhaberin. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt die Teilnahme an Konventen regeln.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Die Sachmittel für die Arbeit bringt der Landesverband der Frauenhilfe auf.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Sie ist bei Änderungen der Satzung für die Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., zu überprüfen.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für die kirchliche Frauenarbeit bei dem Landesverband Braunschweig der Evangelischen Frauenhilfe e. V. gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l , den 26. August 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. W e b e r
Landesbischof

Nr. 188 Kirchenverordnung über die Errichtung von Schulpfarrstellen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 85)

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellen-gesetz – PfstG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden sechzehn Stellen für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Landeskirche (Schulpfarrstellen) im Umfang von jeweils 100 % eines Dienstauftrages errichtet.

(2) Schulpfarrstellen können auch mit mehreren Schulpfarrern oder -pfarrerinnen jeweils anteilig (25, 50, 75 % des vollen Dienstumfanges) besetzt werden.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Beauftragung für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgt im Rahmen des Gestellungsvertrags mit dem Land Niedersachsen oder des Gestellungsvertrages mit dem Land Sachsen-Anhalt. Zu den Aufgaben gehören die Erteilung von Religionsunterricht, Seelsorge im Umfeld der Schulen und Mitarbeit in der religionspädagogischen Fortbildung der Landeskirche.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts und der Regelungen des jeweiligen Gestellungsvertrags über die Schulaufsicht unterstehen die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer der unmittelbaren Dienstaufsicht der für die jeweilige Schule zuständigen Propstin oder Propstes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrags, zur Dienst- und Fachaufsicht sowie die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

(1) Schulpfarrstellen dürfen nur besetzt werden, wenn eine anteilige Refinanzierung entsprechend der Regelungen des Gestellungsvertrags mit dem Land Niedersachsen oder des Gestellungsvertrags mit dem Land Sachsen-Anhalt sichergestellt ist. Der jeweilige Unterrichtsauftrag soll mindestens zwei Drittel derjenigen Wochenstunden, die für eine staatliche Lehrkraft an der jeweiligen Schulform als wöchentliche Unterrichtsverpflichtung festgesetzt sind, umfassen.

(2) Die Propsteien erhalten entsprechend dem jeweiligen Stellenumfang eine anteilige Sachkostenpauschale für jede besetzte Schulpfarrstelle an einer Schule in ihrem Bereich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Stellen mit besonderem Auftrag gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 in der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (Abl. S. 117) aufgehoben.

W o l f e n b ü t t e l , den 26. August 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Dr. W e b e r
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 189 Verordnung über den prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst (Aufstiegsverordnung – AufstV).

Vom 1. Juli 2003. (GVBl. XXV. Bd. S. 118)

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1998 (GVBl. XXIV. Band, S. 67), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (GVBl. XXV. Band, S. 46) geändert worden ist, verordnet der Oberkirchenrat:

§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Kirchenbeamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes können zum prüfungsfreien Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und ihre fachlichen Leistungen dies rechtfertigen,
2. sich mindestens zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt haben und
3. zum Zeitpunkt der Zulassung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg ist dem Kirchenbeamten schriftlich mitzuteilen. Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführungszeit. Sie dauert 15 Monate. Für diese

Dauer werden dem Kirchenbeamten die Aufgaben von Dienstposten der neuen Laufbahn übertragen. Während der Einführungszeit sollen die Kirchenbeamten möglichst an Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung des sonstigen öffentlichen Dienstes teilnehmen. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat; er kann einen Kirchenbeamten zu einem anderen Dienstherrn abordnen, wenn dies seiner Einführung förderlich ist.

(3) Während der Zeit einer Beurlaubung findet eine Einführung nicht statt. Die Einführung kann auf ein Jahr verkürzt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn der Beamte ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie abgeschlossen und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

§ 3

(1) Der Oberkirchenrat stellt die Befähigung für die neue Laufbahn fest, wenn er die Einführung für erfolgreich abgeschlossen hält. Dazu bedient er sich des Gutachtens der Aufstiegskommission (§ 4).

(2) Kirchenbeamten, die die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn übertragen.

(3) Ein Amt der neuen Laufbahn darf dem Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn er sich fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bewährt hat. Auf diese Dienstzeit können Zeiten in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb und außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden.

§ 4

(1) Beim Oberkirchenrat wird eine Kommission für den prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst (Aufstiegskommission) gebildet, die aus vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitgliedern besteht.

(2) Ständige Mitglieder sind

1. das für dienstrechtliche Angelegenheiten der Kirchenbeamten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates als Vorsitzender,
2. der Leiter der Personalabteilung.

Sie werden durch ihren Vertreter im Hauptamt vertreten. Kann der Vorsitz nicht vom Mitglied nach Nr. 1 oder dessen Vertreter wahrgenommen werden, so tritt an dessen Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende ordentliche Mitglied.

(3) Die weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitglieder werden vom Oberkirchenrat auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar

1. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied auf Grund von Vorschlägen des Synodalausschusses,
2. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied auf Grund von Vorschlägen der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 müssen die Befähigung zum Richteramt haben und die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 müssen Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sein, die dem höheren Dienst angehören sollen.

(5) Scheiden Mitglieder, die nach Absatz 3 berufen sind, vorzeitig aus, so beruft der Oberkirchenrat dem Absatz 3 entsprechend für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.

§ 5

(1) Die Aufstiegskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Sitzungen der Aufstiegskommission sind nicht öffentlich.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden von der Aufstiegskommission angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung und der Prüfung der in § 2 genannten Voraussetzungen wird von der Aufstiegskommission gutachtlich festgestellt, ob die für den Aufstieg zugelassenen Beamten erwarten lassen, dass sie die Aufgaben des höheren Dienstes erfüllen können.

§ 7

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst befinden.

(2) Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung der Aufstiegskommission bei Kirchenbeamten auf eine Einführungszeit verzichten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits seit mehr als drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes befinden, wenn sie in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 2003

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader

Oberkirchenrat

Nr. 190 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18, 54).

Vom 14. November 2003. (GVBl. XXV. Bd. S. 119)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1

Änderung des Pfarrergesetzes

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18, 54) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 109 folgende Angabe eingefügt:

»Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ... § 109 a«

2. In § 109 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte »im Falle« durch die Worte »in den Fällen« ersetzt und nach den Worten »§ 83 Abs. 3« die Worte »und § 109 a« eingefügt.
3. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

»§ 109 a

Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, der Oberkirchenrat beschließt aus kirchlichem Interesse unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens. Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf die Übertragung eines Amtes derselben Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Bei Pfarrern im Ruhestand entfällt der Anspruch auf Versorgungsbezüge.

(4) Der Pfarrer muss sich auf die nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben. Entsprechendes gilt für Pfarrer im Ruhestand.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Oldenburg, den 14. November 2003

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug

Bischof

Nr. 191 Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit.

Vom 9. Januar 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 126)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 14. November 2003 die Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit in der Fassung vom 24. September 2003 beschlossen.

Oldenburg, den 9. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Prof. Dr. Pohlmann

Oberkirchenrat

Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit

In jeder Kirchengemeinde beschließt der Gemeindegemeinderat eine Ordnung für die Konfirmandenzeit, in der die nachstehenden Regelungen auf die örtlichen Verhältnisse angewandt werden. Die Rahmenrichtlinien sind dabei zu berücksichtigen. In jeder Amtsperiode überprüft der Gemeindegemeinderat nach eingehender Beratung diese Ordnung und ändert sie bei Bedarf ab. Das Ergebnis ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

**1. Beginn und Dauer der Konfirmandenzeit
Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden**

Die Konfirmandenzeit beginnt in der Regel nach den Sommerferien und endet im übernächsten Jahr mit der Konfirmation zwischen Ostern und Pfingsten. Die Jugendlichen sollen zu Beginn der Konfirmandenzeit das 12. Lebensjahr vollendet haben und die 7. Klasse besuchen. Die Konfirmandenzeit umfasst mindestens 70 Zeitstunden, die sich auf regelmäßigen Unterricht und Freizeiten verteilen.

2. Organisation der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit kann in Form von Einzelstunden (60 Minuten), Doppelstunden (90 oder 120 Minuten), Konfirmandennachmittagen (mindestens 180 Minuten), gestaltet werden. Konfirmandentage oder -wochenenden sind zusätzlich möglich. Es soll mindestens eine Konfirmandenfreizeit mit zwei Übernachtungen stattfinden. Praktika, Projekte oder Erkundungen sind wichtige Bestandteile der Konfirmandenzeit. Gute Kontakte zu den örtlichen Schulen sind für die Planung der Konfirmandenzeit unerlässlich. Die Vorgaben des Kultusministeriums sind dabei zu beachten. (Vgl. dazu das Rundschreiben 77/78 des OKR von 2002). Eine Konfirmandengruppe soll nicht mehr als 20 Jugendliche umfassen. Benachbarte Gemeinden der Region mit geringen Konfirmandenzahlen sollen gemeinsame Gruppen bilden und die Konfirmandenzeit miteinander planen und durchführen.

3. Gottesdienst, Taufe und Abendmahl

Der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten an Sonntagen, von Jugendgottesdiensten, Familiengottesdiensten und Kasualgottesdiensten gehört in die Konfirmandenzeit. Die Teilnahme getaufter Jugendlicher am Abendmahl ist während der Konfirmandenzeit möglich, wenn das Thema Abendmahl vorher eingehend behandelt worden ist. Ungetaufte Jugendliche sollen möglichst im ersten Jahr der Konfirmandenzeit getauft werden.

4. Kontakt mit den Eltern

Zu Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ist ein angemessener Kontakt herzustellen. Dazu gehören telefonische Kontakte, Hausbesuche sowie Elternabende zur Information über Ziele, Inhalte, Arbeits- und Organisationsformen der Konfirmandenzeit sowie Möglichkeiten zur Beteiligung an Projekten oder besonderen Vorhaben.

5. Mitarbeiter/innen in der Konfirmandenzeit

Die Verantwortung für die Gestaltung der Konfirmandenzeit liegt bei den Gemeindepfarrern/innen. Diakone/innen oder andere Pädagogen/innen mit einer religionspädagogischen Qualifikation können vom Gemeindegemeinderat mit der Leitung von Konfirmandengruppen beauftragt werden.

Jugendliche oder erwachsene ehrenamtliche Mitarbeiter/innen können mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates an der Konfirmandenzeit beteiligt werden. Für eine angemessene pädagogische und theologische Qualifizierung haben die Verantwortlichen für die Konfirmandenzeit zu sorgen.

6. Aufgaben des Gemeindegemeinderates

Da die Mitglieder des Gemeindegemeinderates nach Art. 25, Abs. 1, Satz 3 der Kirchenordnung

»die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde« tragen, haben sie sich über die Konfirmandenzeit zu informieren. Dazu gehört die Möglichkeit von Besuchen z. B. bei den regelmäßigen Treffen, bei Freizeiten, Praktika, Projekten oder Gottesdiensten, die von Konfirmandengruppen gestaltet werden.

Der Gemeindegemeinderat hat die Verantwortung für eine sachgemäße Einrichtung der Räume, die für die Konfirmandenzeit genutzt werden sollen, für die Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln, z. B. für die Durchführung von Konfirmandenfreizeiten.

7. Ausschluss aus der Konfirmandenzeit Versagung der Konfirmation

Der Ausschluss aus der Konfirmandenzeit sowie die daraus folgende vorläufige Versagung der Konfirmation kann erfolgen, wenn ein/e Jugendliche/er

- 1) während der Konfirmandenzeit häufig gefehlt hat,
- 2) die Ordnung der Konfirmandenzeit der jeweiligen Kirchengemeinde beharrlich verletzt hat,
- 3) ein Verhalten gezeigt hat, das die Zulassung zur Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

Über Ausschluss von der Konfirmandenzeit, Verschiebung oder Versagung der Konfirmation entscheidet der Gemeindegemeinderat nach eingehender Beratung.

Soll eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aus der Konfirmandenzeit ausgeschlossen werden, so haben Gespräche mit der betreffenden Konfirmandin oder dem betreffenden Konfirmanden und den Erziehungsberechtigten vorauszu-gehen.

8. Andere Formen der Konfirmandenzeit

Für andere Formen der Konfirmandenzeit, die durch die vorliegende Ordnung nicht erfasst werden, ist die Genehmigung zur Erprobung rechtzeitig vor Beginn der Veränderung beim Oberkirchenrat durch den Gemeindegemeinderat einzuholen.

Nr. 192 Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit.

Vom 14. Januar 2004. (GVBl. XXV. Bd., S. 127)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die mit Beschluss vom 24. September 2003 erlassenen Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg

Prof. Dr. P o h l m a n n

Oberkirchenrat

Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit

- I Grund und Ziele der Konfirmandenzeit
- II Die Beteiligten an der Konfirmandenzeit
 1. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden
 2. Die Verantwortlichen
 - 2.1 Der Gemeindegemeinderat
 - 2.2 Die Unterrichtenden
 - 2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. Besondere Zielgruppen
 - 3.1 Jugendliche mit Behinderungen
 - 3.2 Aussiedlerjugendliche
 - 3.3 Ältere Jugendliche und Erwachsene
- III Inhalte und Gestaltung der Konfirmandenzeit
 1. Inhalte und Themen
 2. Lernen, Methoden, Sozialformen und Arbeitsmittel
 3. Organisationsformen
 4. Freizeiten
 5. Gottesdienst
 6. Zusammenarbeit in der Gemeinde und in der Region
 7. Kontakte zu Schulen, Vereinen und anderen Institutionen
- IV Konfirmation
 1. Erwartungen
 2. Gestaltung
 3. Abendmahl und Taufgedächtnis im Konfirmationsgottesdienst
- V Konfirmandenzeit und Jugendarbeit
- VI Fortbildung
 1. Fortbildung der Unterrichtenden
 2. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

I Grund und Ziele der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Mt. 28, 18–20)

Darum lädt die Kirchengemeinde, auch im Bewusstsein der Bildungsverantwortung der evangelischen Kirche in der Gesellschaft, junge Menschen ein, in einer ihrem Alter gemäßen Form Erfahrungen mit dem christlichen Glauben zu machen. In der Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen begegnen die Jugendlichen in der Konfirmandenzeit Formen und Inhalten des Glaubens und lernen das gegenwärtige Leben der Kirche in seiner religiösen und kulturellen Bedeutung kennen. Dabei wird nicht nur die biblisch-kirchliche Tradition, sondern auch die Vielfalt der Biographien und Lebenswelten Jugendlicher mit ihren gegenwartskulturellen und alltagsreligiösen Ausprägungen berücksichtigt.

Als Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen die Jugendlichen zu eigenen Erfahrungen mit Glauben und Kirche

angeregt und ermutigt werden, um zu erleben, welche Bedeutung das Evangelium für ihr Leben und für das Miteinander von Menschen hat.

II Die Beteiligten

1. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden

Konfirmandinnen und Konfirmanden befinden sich in einer Lebensphase, in der sie sich von ihren Eltern zu lösen beginnen und übernommene Werte und Verhaltensweisen in Frage stellen. Sie werden in einer pluralisierten und individualisierten Gesellschaft von konkurrierenden Weltanschauungen, Freizeitangeboten und wechselnden Schönheitsidealen umworben. Gleichzeitig schwindet die Selbstverständlichkeit von Traditionen, so dass Jugendliche religiösen Elementen in ihrer Lebenswelt begegnen, die nicht mehr zwangsläufig christlich geprägt und am Ort Kirche angesiedelt sind. Insgesamt ist es für Jugendliche schwer, Orientierung in weltanschaulicher Pluralität zu gewinnen und die Werte herauszufinden, die sie für sich als verbindlich anerkennen können.

Auch die Sehnsucht nach Anerkennung, Neugier auf sexuelle Erfahrungen, Angst vor Missachtung und der körperliche Wandel bestimmen ihr Gefühlsleben. Die wesentlichen Herausforderungen des Erwachsenwerdens bestehen deshalb für junge Menschen darin,

- eine eigene Identität in flexiblen Familienstrukturen zu finden,
- eigene Spielräume in einer Jugend orientierten Erwachsenenwelt zu entfalten,
- altersspezifische Reifungsprozesse in einer Zeit wechselnder Rollenbilder und kultureller Pluralität zu bewältigen.

Die Konfirmandenzeit bietet die Chance, Jugendliche bewusst in diesem verletzlichen Alter¹ zu begleiten und ihnen ermutigende Erfahrungen mit dem Glauben zu ermöglichen. Die Konfirmandengruppe kann zu einer wichtigen Bezugsgröße werden, in der Jugendliche nicht nur Gemeinschaft und persönliche Akzeptanz erfahren, sondern auch Orientierung durch den Glauben.

Familien spüren diesen Ablösungsprozess ihre Kinder, der oft mit Konflikten verbunden ist. Manche Eltern leiden unter einer negativen Rolle, die ihnen von ihren Kindern in dieser Lebensphase zugeordnet wird. Dennoch bleiben Eltern, Erziehungsberechtigte und Großeltern wichtige Bezugspersonen.

Es ist in der Konfirmandenzeit hilfreich, sich der Unterstützung der Eltern zu vergewissern, z. B. durch Besuche und Elternabende. Andererseits muss bei der Beteiligung von Eltern an der Konfirmandenzeit sichergestellt werden, dass die Jugendlichen genügend Freiraum für den notwendigen Ablösungsprozess von ihren Eltern behalten.

Jugendliche erleben, wie sich ihre Familien verändern. Wenn Eltern neue Partnerschaften eingehen, Beziehungen zu neuen Geschwistern entstehen oder Eltern allein bleiben, belastet das die Jugendlichen häufig. Die seelsorgerliche Begleitung des einzelnen Jugendlichen ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil der Konfirmandenzeit.

Die Schule² prägt den Lebensrhythmus der Jugendlichen und beansprucht einen Großteil ihrer Zeit. Erfolg und Miss-

erfolg beeinflussen ihr Selbstwertgefühl und werden zum Maßstab auch für andere Lebensbereiche. In dieser Lebensphase kann die Erfahrung christlicher Gemeinschaft eine wichtige Hilfe sein, den Wert der eigenen Person unabhängig von der Leistung zu entdecken.

Die schulübergreifende Gruppenkonstellation und das unterschiedliche Begabungsprofil stellen für die Unterrichtenden eine Herausforderung dar. Für die Jugendlichen bietet sich dadurch jedoch die Chance für soziales Lernen.

Für die Jugendlichen ist die Gruppe der Gleichaltrigen ein wichtiger Erlebnis- und Artikulationsraum zum Erproben sozialer Werte und Verhaltensweisen, aber auch zur Abgrenzung von der Erwachsenenwelt. Sie bietet emotionale Stabilität, Orientierung und Halt.

Allerdings kann die fehlende Integration in eine Clique auch als Defizit erlebt werden. Die Vorlieben für Musik, Kleidung und risikofreudiger Sportarten sollen Erwachsene oft bewusst abschrecken. Die Identifikation mit einer Clique kann Zwänge und Rituale zur Folge haben, die in der Konfirmandenzeit kritisch zu hinterfragen sind.

Medienkonsum spielt im Leben von Jugendlichen eine zentrale Rolle. Fernsehserien und Musikszene, neue Kommunikations- und Informationsformen prägen Jugendliche und eröffnen spezielle Erfahrungsmöglichkeiten in virtuellen Welten. Die Konfirmandenzeit muss sich auf die Bedeutung neuer Technologien und Erlebniswelten einstellen. Das Gespräch über den Glauben muss auch die aus den Medien gewonnenen religiösen Eindrücke aufnehmen.

2. Die Verantwortlichen

Die Konfirmandenzeit ist Aufgabe der Ortsgemeinde. Sie ist Lernort und Übungsfeld für die Gestaltung des Glaubens. Hier erkunden und erproben die Jugendlichen, was es bedeutet, als Christ, als Christin zu leben. Deshalb muss die Konfirmandenzeit mit anderen Angeboten des Gemeindelebens – insbesondere Gottesdienst und Jugendarbeit – verknüpft sein. Durch Besuche und Besichtigungen, Praktika und Teilnahme an anderen Gemeindeveranstaltungen sollen die Jugendlichen möglichst viel von der eigenen Gemeinde kennen lernen. Einblicke in übergemeindliche kirchliche oder diakonische Arbeit, aber auch ökumenische und interreligiöse Erfahrungen sollten ermöglicht werden. Dabei ist von einem realistischen Bild von Gemeinde auszugehen, das die Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit kirchlichen Handelns nicht verschweigt und die konkrete Situation in der Gemeinde und der Region berücksichtigt.

2.1 Der Gemeindekirchenrat

Gemäß Artikel 25,3 der Kirchenordnung trägt der Gemeindekirchenrat die Verantwortung für die Konfirmandenzeit. Älteste, Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden über die jeweilige Ordnung und Gestaltung der Konfirmandenzeit. Ebenso liegt die Verantwortung für die angemessene räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung und für die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Gemeindekirchenrat.

Die Konfirmandenzeit muss deshalb regelmäßig Thema im Gemeindekirchenrat sein. Berichte über gelungene Vorhaben wie auch über geplante Projekte werden gegeben, notwendige Änderungen beschlossen und eventuelle Schwierigkeiten beraten. Der Gemeindekirchenrat ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Die Einrichtung eines Ausschusses für Konfirmanden- und Jugendarbeit wird empfohlen.

¹ Die Rahmenordnung sieht vor, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu Beginn der Konfirmandenzeit 12 Jahre und älter sind.

² Die Rahmenordnung sieht den Beginn der Konfirmandenzeit im 7. Schuljahr vor.

2.2 Die Unterrichtenden

Die Konfirmandenzeit gehört zu den Grundaufgaben der Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen. Wo mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, ist eine umfassende und regelmäßige Absprache über Ziele, Inhalte, Themen und Organisationsformen unerlässlich. Für kleinere Gemeinden mit geringen Konfirmandenzahlen empfiehlt sich die Zusammenarbeit von Gemeinden in der Region. Haupt- oder ehrenamtliche Religionspädagoginnen und -pädagogen können mit der Leitung einer Konfirmandengruppe beauftragt werden. Dann wird die Konfirmation gemeinsam mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in der Gemeinde gestaltet.

2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Erfahrungsgemäß lassen sich konfirmierte Jugendliche, aber auch Erwachsene für die Mitarbeit in der Konfirmandenzeit gewinnen. Sie brauchen verlässliche Begleitung und Fortbildung. Bewährt hat es sich, den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Mitarbeit präzise zu beschreiben. Werden ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Gestaltung von Projekten, Unterrichtseinheiten u. a. beauftragt, so liegt die Verantwortung für ihre angemessene Qualifizierung und Begleitung bei denen, die die Gruppen leiten.

3. Besondere Zielgruppen

3.1 Jugendliche mit Behinderungen

Jugendliche mit Behinderungen sollen in der Regel in eine Konfirmandengruppe ihrer Ortsgemeinde integriert werden. Wenn das in Absprache mit den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten der Betroffenen nicht ratsam erscheint, kann eine besondere Form der Konfirmandenzeit vereinbart werden, sei es auf regionaler Ebene, sei es an der Schule oder Betreuungseinrichtung. Nach Möglichkeit soll die Konfirmation in der Ortsgemeinde stattfinden.

3.2 Aussiedlerjugendliche

Um die sprachliche, kulturelle und persönliche Integration von Aussiedlerjugendlichen zu fördern, werden sie in die Konfirmandengruppen ihrer Ortsgemeinde aufgenommen. Es ist zu berücksichtigen, dass denen, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben, die hiesigen geläufigen pädagogischen Ansätze und methodischen Arbeitsformen fremd sind. Besonders im Blick auf kreative Arbeitsformen und Konfirmandenfreizeiten ist im Vorfeld das Gespräch mit den Eltern zu suchen.

3.3 Ältere Jugendliche und Erwachsene

Ältere Jugendliche und Erwachsene werden in kleineren Gesprächskreisen auf die Konfirmation vorbereitet. Dabei empfiehlt sich eine Zusammenarbeit in der Region. Die »Ordnung für die Konfirmandenzeit von Erwachsenen« vom 26. Mai 1998 ist zu beachten. Für einen deutlichen zeitlichen Abstand zum traditionellen Konfirmandenalter ist zu sorgen.

III. Inhalte und Gestaltung der Konfirmandenzeit

1. Inhalte und Themen

Es ist zu unterscheiden zwischen den Inhalten und den Themen der Konfirmandenzeit:

Die Inhalte der Konfirmandenzeit ergeben sich aus der biblisch-kirchlichen Überlieferung, wie sie Martin Luther im Kleinen Katechismus zusammengefasst hat:

- 10 Gebote
- Glaubensbekenntnis
- Vaterunser
- Taufe
- Abendmahl

Weitere Inhalte aus dem Leben der Kirche kommen hinzu:

- Gottesdienst
- Gemeinde
- Diakonie
- Ökumene
- Religionen und Religiosität im Umfeld der eigenen Gemeinde

Die Themen der Konfirmandenzeit müssen jeweils neu ermittelt werden. Dabei ist die Perspektive der Konfirmandinnen und Konfirmanden, d. h. ihre persönliche Situation, ihre Lebenswelt und ihre Religiosität zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich Themenstellungen, die die Erfahrungswelt der Jugendlichen mit den biblisch-kirchlichen Inhalten verbinden. Die Konfirmandenzeit muss nicht nur für, sondern auch mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden geplant werden. Die Frage des Kleinen Katechismus »Was ist das?« muss dabei zugespielt werden auf »Was bedeutet das für mich persönlich?«

Der erste Artikel des Glaubensbekenntnisses kann z. B. unter der Fragestellung

- »Was bin ich wert?«
- »Was bin ich meinen Mitgeschöpfen schuldig?«

Aspekte der Bewahrung der Schöpfung und des Verhältnisses von Mensch und Tier aufnehmen.

Ebenso kann hier aber auch die Sinnfrage

- »Wer bin ich?«

thematisiert werden. Das Thema Gottesdienst kann z. B. zunächst unter den Stichworten »Fremde Heimat Kirche« bedacht werden, um den Jugendlichen, die kaum Vorkenntnisse haben, liturgische Vollzüge durch Teilnahme und Mitgestaltung zu erschließen.

Die Themen der Konfirmandenzeit müssen im Horizont und in der Sprache der Jugendlichen erschlossen werden. Das schließt die Aneignung von Texten aus Bibel und Katechismus nicht aus, setzt aber bei der Lebenswelt der Jugendlichen zur Erschließung von Leben und Glauben ein.

2. Lernen, Methoden, Sozialformen und Arbeitsmittel

Jugendliche entdecken Zugänge und Lösungen zu einem Thema auf sehr unterschiedliche Weise. Evangelisches Bildungsverständnis zielt immer auf die Entwicklung des ganzen Menschen mit seinen Fähigkeiten und Gaben, aber eben auch seinen Schwächen und Unzulänglichkeiten.

Lernen geschieht auf vielfältige Weise, indem Einsichten gewonnen, Erfahrungen gemacht, Probleme gelöst und Kenntnisse und Fertigkeiten gewonnen werden. Eine Vielzahl von Methoden der Pädagogik hilft den Jugendlichen, einen altersgemäßen Zugang zu den Inhalten des christlichen Glaubens zu finden. Wechselnde Arbeits- und Sozialformen erleichtern die inhaltliche Aneignung ebenso wie gemeinsames Singen, Spielen oder der Einsatz von Medien.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen einige grundlegende Texte des christlichen Glaubens wie z. B. das Vaterunser, das Apostolikum, die 10 Gebote und evtl. einige ausgewählte Stücke aus Bibel und Gesangbuch auswen-

dig wissen. Dazu ist es notwendig, diese Texte regelmäßig liturgisch zu verwenden und inhaltlich zu erarbeiten.

Ort des Lernens in der Konfirmandenzeit ist in der Regel das Gemeindehaus. Es sollte aber auch der Kirchraum, und zwar nicht nur am Sonntagvormittag, genutzt werden. Das Aufsuchen von anderen Lernorten³ ist wichtig. Es erweitert den Blick über die eigene Gemeinde hinaus.

Unverzichtbare Arbeitsmittel in der Konfirmandenzeit sind die Bibel und das Evangelische Gesangbuch. Jede Konfirmandin und jeder Konfirmand sollte ein Exemplar besitzen. Hilfreich ist es, wenn alle Jugendlichen mit der gleichen Bibelübersetzung arbeiten. Eine Arbeitsmappe, z. B. ein Ringbuch, gehört ebenfalls zur persönlichen Ausstattung.

Weitere Arbeitsmittel wie Unterrichtsbücher o. Ä. sollten unter den Unterrichtenden abgesprochen werden. Der Gemeindekirchenrat trägt die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung der Räume, für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und Medien.

3. Organisationsformen

Der zeitliche Rahmen, das Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Dauer der Konfirmandenzeit sind durch die Rahmenordnung geregelt. Die Situation der Jugendlichen und die örtlichen Gegebenheiten fordern aber eine regelmäßige Überprüfung der Organisationsform durch die Verantwortlichen. Nicht nur wöchentlich Treffen, sondern auch Projekte, Praktika, Konfirmandennachmittage oder Ferienmodelle sind sinnvolle Organisationsformen. Der Wechsel zwischen unterschiedlichen Organisationsformen und Methoden ermöglicht intensivere Phasen der Zusammenarbeit, z. B. an Wochenenden, vernachlässigt aber ebenso wenig die Kontinuität regelmäßiger Treffen.

In jedem Fall müssen die Rahmenbedingungen vor Beginn der Konfirmandenzeit allen Beteiligten bekannt sein. Werden neue Organisationsformen eingeführt, sollten die Erfahrungen in der Region und die Beratungsangebote der Landeskirche in die Überlegungen einbezogen werden.

4. Freizeiten

Mehrtägige Freizeiten an einem anderen Ort sind ein wichtiger Bestandteil der Konfirmandenzeit. Sie haben eine wertvolle gemeinschaftsstiftende Funktion. Eine wichtige Rolle spielen dabei jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als glaubwürdige Zeugen des christlichen Glaubens. Sie müssen an der Planung und Durchführung der Freizeiten beteiligt und inhaltlich gut vorbereitet werden.

Neben der Möglichkeit zu intensiven und kreativen Arbeitsformen sind die Freizeiten wegen ihrer spirituellen Dimension von besonderer Bedeutung: Andachten, Gottesdienste oder die gemeinsame Feier des Abendmahls können den Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottesdienstformen erschließen und liturgisches Erleben und Lernen erleichtern.

Die Fahrten bieten die Chance einer Frei-Zeit von den schulischen und familiären Zwängen des Alltags. In dieser Frei-Zeit können die Konfirmandinnen und Konfirmanden Elemente des Glaubens gemeinsam erproben. Mindestens eine Freizeit ist während der Konfirmandenzeit obligatorisch. Wenn möglich sollten aber zwei Freizeiten durchgeführt werden, von denen eine am Beginn der Konfirmandenzeit dem gegenseitigen Kennenlernen dienen sollte.

³ Beispiele für andere Lernorte sind Altenzentrum, Diakoniestation, andere Kirchen u. Ä.

Wichtig ist es, sehr frühzeitig Absprachen mit den Eltern, den örtlichen Schulen und den Kolleginnen und Kollegen in der Region zu treffen, um Missverständnissen, Terminüberschneidungen, Problemen bei Kasualvertretungen oder Kollisionen mit schulischen Terminen vorzubeugen.

Ferner ist auf eine angemessene materielle Ausstattung für die Freizeiten zu achten. Damit Jugendliche aus sozial schwachen Familien nicht auf die Teilnahme an Freizeiten verzichten müssen, stellt der Gemeindekirchenrat für solche Fälle finanzielle Mittel bereit.

5. Gottesdienste

Konfirmandinnen und Konfirmanden lernen während der Konfirmandenzeit das gottesdienstliche Leben der Kirchengemeinde kennen. Sie werden eingeladen, gottesdienstliche Formen zu entdecken, mit zu gestalten und Elemente einer eigenen Spiritualität zu entwickeln. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen regelmäßig am Sonntagsgottesdienst teil, der vor allem in der Predigt und bei der Auswahl der Lieder auch den Verstehenshorizont der Jugendlichen berücksichtigen muss.

Aber der Begriff Gottesdienst umfasst mehr als die Gottesdienste am Sonntag. Die liturgische Vielfalt einer Kirchengemeinde mit Kasualgottesdiensten, Zielgruppengottesdiensten oder kleineren Andachtsformen ist wahrzunehmen. Fremdheit oder Unsicherheit lassen sich überwinden, wenn sich die Jugendlichen an der Gestaltung aktiv beteiligen können.

Folgende Gottesdienste verdienen in der Konfirmandenzeit besondere Aufmerksamkeit:

- Begrüßungsgottesdienste zu Beginn der Konfirmandenzeit
- Taufgottesdienste
- Abendmahlsfeiern, z. B. auf Freizeiten
- Teilnahme an einem Gottesdienst einer anderen Konfession
- Von der Gruppe gestaltete Gottesdienste während der Konfirmandenzeit
- Jugendgottesdienste
- Der Konfirmationsgottesdienst

6. Zusammenarbeit in der Gemeinde und in der Region

Die Zusammenarbeit beginnt bereits dort, wo das Thema Konfirmandenzeit unter Pfarrerinnen, Pfarrern, hauptamtliche Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Kirchenältesten einer Gemeinde überhaupt besprochen wird. Absprachen, gemeinsame Planungen und inhaltliche Gespräche in Dienstbesprechungen und Gemeindekirchenratssitzungen sollten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, stattfinden.

Ein Ausschuss des Gemeindekirchenrates sollte die Konfirmandenzeit begleiten. Die gelegentliche Teilnahme an einem der regelmäßigen Treffen oder einer Unternehmung mit einem anschließenden Gespräch oder auch die Mitwirkung an einer Konfirmandenfreizeit werden empfohlen.

7. Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und anderen Institutionen

Wer die Konfirmandenzeit plant und gestaltet, muss die Schulen in seine Überlegungen mit einbeziehen und das Gespräch mit den Schulleitungen und den Lehrerinnen und Lehrern suchen. Niemals sollten die Jugendlichen in eine Situation kommen, in der sie sich zwischen Schule und Konfirmandenzeit entscheiden müssen!

Bei der Festlegung von Terminen sind die Vorgaben des Kultusministeriums zu beachten.⁴ Die rechtzeitige gegenseitige Mitteilung von Vorhaben erleichtert die Planungen und fördert die Beziehungen zwischen Schule und Gemeinde. Es ist allerdings notwendig, dass auch in einem Kirchenkreis oder in einer Region abgestimmte Regelungen getroffen werden. Mit den Religionslehrern und -lehrerinnen ist zudem eine gegenseitige Information und Abstimmung über die Inhalte und Themen zu empfehlen.

Neben der Schule spielen Vereine und Angebote anderer Einrichtungen im Leben der Jugendlichen eine wichtige Rolle. Auch sie erwarten in der Regel verlässliches Engagement und regelmäßige Teilnahme. Es kann zu Zeit- und Interessenkollisionen kommen.

Die verantwortlichen Erwachsenen – z. B. Kirchengemeinde, Vereinsleitung und Eltern – sollten im Gespräch frühzeitig einvernehmliche Lösungen suchen. Die Jugendlichen sollen sich nicht etwa zwischen einer sportlichen oder musischen Aktivität und der Konfirmandenzeit entscheiden müssen. In Konfliktfällen ist das persönliche Gespräch mit den Familien und den Verantwortlichen in den Vereinen oder sonstigen Einrichtungen zu suchen.

Grundsätzlich darf eine Gemeinde allerdings erwarten, dass die Jugendlichen, die sich zur Konfirmandenzeit angemeldet haben, und ihre Eltern die Vereinbarungen über die Gestaltung der Konfirmandenzeit einhalten.

IV. Die Konfirmation

1. Erwartungen

Mit der Konfirmation findet die Konfirmandenzeit ihren feierlichen Abschluss. Unterschiedliche Erwartungen und Deutungen der Konfirmation treffen dabei aufeinander:

- Die Jugendlichen erwarten eine schöne Feier und freuen sich darauf, an diesem Tag im Mittelpunkt zu stehen. Viele freuen sich, dass die Konfirmandenzeit abgeschlossen ist und haben das Gefühl, etwas geleistet zu haben. Gleichzeitig bedauern sie, dass die gemeinsame Zeit in der Konfirmandengruppe zu Ende geht.
- Die Familien interpretieren die Konfirmation oft als das Ende der Kindheit und als Übergang in das Erwachsenenalter, obwohl dies den realen Lebensumständen in der Regel nicht mehr entspricht. Auch der Erwerb der mit der Konfirmation verbundenen Rechte wie Patenrecht oder Zulassung zur kirchlichen Trauung wird geschätzt. Hohe Bedeutung hat aber vor allem die Segnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst.
- Die engagierten Mitglieder der Ortsgemeinde verbinden mit der Konfirmation oft den Wunsch nach Wahrung der Tradition und hoffen, dass die Jugendlichen aktive Gemeindeglieder bleiben.
- Die Pfarrerinnen und Pfarrer empfinden den Aspekt des »Segens für die Lebensreise« häufig besonders intensiv. Ihnen liegt außerdem an der theologischen Einordnung der Konfirmation als Taufbestätigung und an dem eigenständigen Bekenntnis der Jugendlichen.

Die Pfarrer, Pfarrerinnen und alle, die außerdem für die Gestaltung der Konfirmation Verantwortung tragen, müssen diese Erwartungen berücksichtigen und in ihre sorgfältige und reflektierte Vorbereitung einbeziehen.

⁴ Rücksicht auf die Konfirmandenzeit nur in der 7. und 8. Klasse, Freihalten der Dienstag- bzw. Donnerstagnachmittage von schulischen Veranstaltungen, auf Antrag bis zu drei Tage Unterrichtsbe freiung für Freizeiten. Vgl. dazu das Rundschreiben 77/78 des OKR von 2002.

2. Gestaltung

Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Kasualgottesdienst, in dessen Mittelpunkt junge Menschen und ihre Familien stehen. Neben die üblichen liturgischen Teile treten die Anrede an die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Verlesung ihrer Namen und Konfirmationsprüche und die Segenshandlung.

Im Konfirmationsgottesdienst werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden an ihre Taufe erinnert. Sie empfangen den Segen Gottes und stimmen in das Bekenntnis der christlichen Gemeinde ein. Grundsätzlich muss bei der Liturgie, bei der Auswahl der Lieder und des Predigttextes die volkscirchliche Zusammensetzung der Konfirmationsgemeinde angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere zeitliche Überlängen sind zu vermeiden.

Die Konfirmation ist ein Gottesdienst für und nicht von Konfirmandinnen und Konfirmanden. Eine aktive Mitgestaltung des Gottesdienstes durch die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollte daher zurückhaltend geplant werden. Dagegen bietet sich die aktive Einbeziehung von Kirchenältesten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.

3. Abendmahl und Taufgedächtnis im Konfirmationsgottesdienst

Von ihrem Ursprung her hat die Konfirmation einen engen Bezug zur Taufe. Die Bestätigung der Taufe ist von daher ein wesentlicher Bestandteil des Konfirmationsgottesdienstes.⁵ Die Taufe von Konfirmandinnen und Konfirmanden sollte allerdings zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden, um beiden Ereignissen – Taufe und Konfirmation – ihre je eigene Bedeutung zu lassen.

Traditionell war mit der Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Seitdem das Abendmahl mit Kindern bzw. die Zulassung zum Abendmahl während der Konfirmandenzeit in vielen Gemeinden üblich sind, ist darüber nachzudenken, ob die Feier des Abendmahls überhaupt zum Konfirmationsgottesdienst gehören muss. Möglich ist auch die Gestaltung einer Abendmahlsfeier am Vorabend der Konfirmation oder in einem anderen engen zeitlichen Zusammenhang. Dies empfiehlt sich besonders dort, wo aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen eine Abendmahlsfeier im Konfirmationsgottesdienst nicht stattfinden kann.⁶

Konfirmandenzeit und Jugendarbeit

Jugend- und Konfirmandenarbeit sollen sich wechselseitig ergänzen und bereichern. Eine gut organisierte Jugendarbeit erweitert und vertieft die Konfirmandenzeit durch spezifische Angebote, die neugierig auf Begegnungen mit anderen Jugendlichen und freiwilliges Engagement in der Gemeinde macht. Eine gute Konfirmandenzeit wiederum fördert und bereichert die Jugendarbeit im Anschluss an die Konfirmation. Daher empfiehlt sich eine Vernetzung von Jugendarbeit und Konfirmandenzeit auf verschiedenen Ebenen:

⁵ Die Konfirmationsagende der VELKD bieten Hilfe: Vgl. Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (Hg.), Konfirmation. Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union, Band III, Berlin 2001.

⁶ Allerdings sollte auf die Feier des Abendmahls nicht verzichtet werden, weil nur eine geringe Teilnahme von Eltern und Gästen erwartet wird. Das Miterleben hat seinen eigenen, nicht zu gering einzuschätzenden Wert.

- In allen Phasen der Konfirmandenzeit ist die Mitwirkung ehrenamtlicher jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vorteil. Sie sind als junge Erwachsene Bezugspersonen in sensiblen Lebensfragen und glaubwürdige Zeugen des Evangeliums.
- Die Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten ist eine attraktive Form der Jugendarbeit geworden. Ältere Jugendliche motivieren Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Mitarbeit. Auch die regelmäßigen Treffen können durch die Mitwirkung älterer Jugendlicher bereichert werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Fähigkeiten entsprechend gefordert und am Unterrichtsgeschehen beteiligt werden.
- Jugendarbeit kann die Konfirmandenzeit durch offene Erlebnis-Angebote bereichern, die auf die Zielgruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden zugeschnitten sind und Begegnungen mit anderen Jugendlichen ermöglichen.

VI. Fortbildung

1. Fortbildung der Unterrichtenden

Nach Paragraph 42 des Pfarrergesetzes sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, sich theologisch weiter zu bilden und an den vom Oberkirchenrat angebotenen Fortbildungen teilzunehmen.⁷

Die Pfarrerrfortbildung umfasst im Bereich der Konfirmandenarbeit Fachtagungen, Informationsveranstaltungen und Regionalkurse. Zusätzlich stehen ausgebildete Beraterinnen und Berater für die Einzel- oder Gruppenberatung zur Verfügung. Außerdem gibt es in allen Kirchenkreisen Beauftragte für die Konfirmandenarbeit, die für die kollegiale Fortbildung in Pfarrkonventen und Arbeitskreisen sorgen.

2. Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Besondere Aufmerksamkeit ist der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, Jugendlicher wie Erwachsener, zu widmen. Dazu gehört die angemessene Vorbereitung und Nachbesprechung von Maßnahmen auf der Gemeindeebene. Für die Schulung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises und der Region zu suchen.

Oldenburg, den 24. September 2003

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Prof. Dr. P o h l m a n n

Oberkirchenrat

Nr. 193 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes.

Vom 15. Mai 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 142)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

⁷ Zu den Veranstaltungen der Pfarrerrfortbildung sind selbstverständlich ebenso die Diakoninnen, Diakone und die übrigen religionspädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen.

Artikel 1

Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes

Das Beschäftigungsfondsgesetz vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

»4. ein vom Finanzausschuss vorgeschlagenes Mitglied.«
 - b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

»5. ein vom Synodalausschuss vorgeschlagener Vertreter, der nicht Theologe oder hauptberuflicher Mitarbeiter ist.«
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) In der Regel begründet der Oberkirchenrat das Anstellungsverhältnis. Ein Anstellungsverhältnis zu einer anderen kirchlichen juristischen Person kann in Ausnahmefällen mit Mitteln des Beschäftigungsfonds begründet werden.«
3. In § 9 Abs. 1 wird die Jahreszahl »2004« geändert in die Jahreszahl »2012«.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2004

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g

Bischof

Nr. 194 Beschluss zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Vom 9. Juli 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 144)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 5. Tagung am 15. Mai 2004 über die geistliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nachstehenden Beschluss gefasst.

Oldenburg, den 9. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g

Bischof

1. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg begrüßt die Verbesserung der Rechtsstellung und die damit beabsichtigte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001.
2. In unserer Kirche gibt es unterschiedliche Antworten auf die Frage, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gesegnet werden kann. Die Synode hat zur

- Kenntnis genommen, dass das Hören auf das Wort der Heiligen Schrift in dieser Frage zu unterschiedlichen Auslegungen führt. Die Synode bittet die Kirchengemeinden und Gemeindeglieder, bei aller Unterschiedlichkeit in der Beantwortung dieser Frage die Gemeinschaft im Glauben zu fördern und die Einheit der Kirche zu wahren.
3. Wenn Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen, um Gottes Segen für ihr gemeinsames Leben bitten, so sieht die Synode darin keinen Widerspruch zum Willen Gottes für ein Leben in Ehe und Familie.
 4. Die Synode hält es für notwendig, dass die zuständigen Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Veranstaltungen zu dieser Thematik im Rahmen der Fortbildung anbieten.

Nr. 195 Bekanntmachung der Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Vom 12. Juli 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 144)

Nachstehend gibt der Ev.-Luth. Oberkirchenrat die mit Beschluss vom 15. Mai 2004 erlassene Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bekannt.

Oldenburg, den 12. Juli 2004

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g

Bischof

Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

1. Eine geistliche Begleitung von Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, setzt voraus, dass die Menschen, die sich für diese Lebensform entschieden haben, nicht durch ein menschliches Urteilen und Bewerten diskriminiert werden. Vielmehr wird ihre Entscheidung für die Partnerschaft als einer eigenständigen Lebensform ernst genommen.

Die Auslegung der Heiligen Schrift führt zu unterschiedlichen Antworten auf die Frage, ob eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesegnet werden kann. Ein Auslegungsansatz betont u. a. unter Verweis auf die Bibelstellen 3 Mose 18,22; 20,13 sowie Röm 1,26f; 1 Kor 6,9-11 und 1 Tim 1,10, dass die Heilige Schrift an keiner Stelle Homosexualität als dem Willen Gottes entsprechend bezeichnet. Auch wird auf die schöpfungstheologische Aussage verwiesen, dass Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen hat (u. a. 1 Mose 1,27; 2,24 u. ö.).

Ein anderer Ansatz betont, dass Homosexualität in der Bibel kein eigenes Thema sei und die biblischen Schriften eine homosexuelle Prägung sowie eine verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche Partnerschaft noch gar nicht im Blick haben konnten. Die Frage sei daher zu beantworten von der Verkündigung Jesu Christi her, die die Liebe Gottes zu allen Menschen und die Verantwortung füreinander in den Mittelpunkt stellt (Mk 12,28-34; Gal 6,2).
2. Wenn zwei Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, den Segen für ihr Zusammenleben erbitten, kann für sie in einem eigenen liturgischen Rahmen der Segen Gottes erbeten und zugesprochen werden unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Weil der Segen immer den Menschen gilt als Gottes Zusage von Geleit und Stärkung für alle Lebenssituationen, muss deutlich werden, dass nicht die Partnerschaft gesegnet wird, sondern den Menschen, die in einer Partnerschaft zusammenleben, für das Gelingen ihres Miteinanders Gottes begleitender Segen zugesprochen wird.
 - b) Das Zusammenleben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft als eigenständiger Lebensform wird nur ernst genommen (s. oben zu 1.), wenn es sich nicht an anderen Lebensformen misst und von diesen her seine Bedeutung abzuleiten versucht. Daher muss eine Verwechselbarkeit mit der Trauung ausgeschlossen werden. Signifikante Elemente des Trauungsgottesdienstes wie Ringwechsel und trauungsähnliche Fragen und Antworten sollen nicht vorkommen. Vielmehr ist der Gottesdienst von seinem besonderen Kasus her verantwortlich zu gestalten und in der unter 4. genannten Form durchzuführen.
3. Ob Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gottesdienstlich begleitet werden, liegt im seelsorgerlichen Ermessen und der Verantwortung des einzelnen Pfarrers und der einzelnen Pfarrerin. Den Maßstab für die persönliche Entscheidung geben Verständnis und Verpflichtung im Rahmen der Ordination. Im Verhältnis zum Gemeindegliederkirchenrat ist zu berücksichtigen, dass Pfarrer und Gemeindegliederkirchenrat gemeinsam die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde haben. Im Gemeindegliederkirchenrat ist daher entsprechend der «Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen» vom 18. Mai 1994 (Punkt 1,8) über die Möglichkeit solcher Gottesdienste zu sprechen. Bei schwerwiegenden Bedenken seitens des Gemeindegliederkirchenrates ist eine Lösung auf regionaler oder Kirchenkreisebene anzustreben.
4. Grundform für den liturgischen Vollzug von Fürbitte und Segen für Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben:

Musik zum Eingang
Eingangswort
Lied
Psalm
Gebet
Lesung aus der Heiligen Schrift
Auslegung
Lied
[Segnung]
[Lied]
Dank- und Fürbittgebet
Vaterunser
Segen
Musik zum Ausgang

Texte zur Auswahl

1. Lieder

EG 65	Von guten Mächten
EG 155	Herr Jesu Christi, dich zu uns wend
EG 170	Komm, Herr, segne uns
EG 171	Bewahre uns, Gott

EG 209	Ich möcht', dass einer mit mir geht
EG 268	Strahlen brechen viele
EG 272	Ich lobe meinen Gott
EG 288	Nun jauchzt dem Herren, alle Welt
EG 316/17	Lobe den Herren, den allmächtigen König
EG 321	Nun danket alle Gott
EG 334	Danke
EG 336	Danket, danket dem Herrn
EG 347	Ach bleib mit deiner Gnade
EG 395	Vertraut den neuen Wegen
EG 447	Lobet den Herren alle, die ihn ehren
EG 604	Wo ein Mensch Vertrauen gibt
EG 607	Vertrauen wagen dürfen wir getrost
EG 613	Liebe ist nicht nur ein Wort

2. Psalmen

Ps 27 i. A.	EG 714
Ps 36,6-10	EG 719
Ps 63	EG 729
Ps 100	EG 740
Ps 103	EG 742
Ps 118	EG 747
Ps 121	EG 749
Ps 133	
Ps 139 i. A.	EG 754

3. Lesungen

Mt 5,1-10	Seligpreisungen
Mk 12,28-34	Doppelgebot
Lk 11,9-10	Bittet, so wird euch gegeben
Lk 24,13-15	Begleitung der Emmausjünger durch Jesus
Joh 15,1-8	Jesus ist der wahre Weinstock
Joh 15,9-17	Das Liebesgebot Jesu
Röm 12,9-13(-21)	Die Liebe sei ohne Hintergedanken
Röm 15,5-7	Nehmt einander an
Gal 3,26-28	Ihr seid alle Gottes Kinder in Jesus Christus
Gal 5,13	Zur Freiheit berufen
Gal 6,2	Einer trage des andern Last
Phil 2,1-5	Gemeinschaft in Jesus Christus
Kol 3,12-17	Das Band der Vollkommenheit
1 Petr 4,10	Dient einander
1 Joh 3,11-24	Liebe mit der Tat und mit der Wahrheit
1 Joh 4,7-21	Gott ist die Liebe

4. Segensgebete

Form A:

Herr, unser Gott,
wir sind dankbar für die Menschen, mit denen du uns verbunden hast.
Erhalte uns in der Gemeinschaft der Menschen, die uns lieb und teuer sind.
Laß uns eins werden in der Liebe untereinander und in der Liebe zu dir.
Durch unseren Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Amen.

N. und N.,

Gott segne euch und beschütze euch.
Er segne euch mit seiner Liebe und mit seiner Fürsorge.
Er bewahre und behüte euch auf allen euren Wegen.
Er stärke euch in der Liebe und Treue zueinander.
So segne euch Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.
Amen.

Form B:

N. und N.,

Gott hat euch in der Taufe angenommen und berufen.
Er will euch in eurer Liebe zueinander stärken und in der Verantwortung füreinander erhalten.
So laßt uns um seinen Beistand beten.

Herr, unser Gott,
stärke uns in unserer Gemeinschaft.
Gib Freude und Dankbarkeit an guten Tagen,
Kraft und Mut an schlechten Tagen.
Segne uns mit deinem Heiligen Geist.
Amen.

N. und N.,

es segne und behüte euch beide der dreieinige Gott,
der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.
Amen.

Oldenburg, den 15. Mai 2004

Nr. 196 Verordnung über eine Besetzungssperre.

Vom 6. September 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 153)

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Besetzungssperre**

(1) Für unbesetzte oder freiwerdende Verwaltungsstellen mit mindestens 10 Wochenstunden wird eine Besetzungssperre angeordnet.

(2) Die Besetzungssperre gilt auch für die Besetzung von Leitungsstellen in Einrichtungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und ihren Organen.

§ 2**Ausnahmen**

(1) Die Besetzungssperre gilt nicht in Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch von Stelleninhabern auf Besetzung einer Verwaltungsstelle besteht (insbesondere Rückkehr aus Elternzeit, aus Sonderurlaub oder aus Erwerbsminderung auf Zeit).

(2) Von der Besetzungssperre sind ausgenommen Stellen von Auszubildenden oder vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten Mitarbeitende, deren Beschäftigung auf maximal drei Monate begrenzt ist.

§ 3

Aufhebung der Besetzungssperre

(1) Der Oberkirchenrat ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Besetzungssperre zuzulassen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Verwaltungsstelle durch Umstrukturierungen oder Kooperationen nicht besetzt werden kann oder eine befristete Abordnung nicht möglich ist.

(3) Über Ausnahmen von der Besetzungssperre im Oberkirchenrat ist das Einvernehmen mit dem Synodalausschuss herzustellen.

§ 4

Schlussvorschrift

Diese Verordnung tritt am 15. 9. 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

Oldenburg, den 6. September 2004

Der Oberkirchenrat

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug

Bischof

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 197 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz).

Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 292)

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 243) zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Leer, den 15. Oktober 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Anlage:

Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 6. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	§§	1–2
Dienstverhältnis	§	1
Dienstaufsicht	§	2
II. Voraussetzungen der Anstellung	§§	3–4
Anstellungsfähigkeit	§	3
Ordination	§	4
III. Begründung des Dienstverhältnisses	§§	5–8
Berufungsurkunde	§	5
Beginn des Dienstverhältnisses	§	6
Nichtigkeit der Berufung	§	7
Rücknahme der Berufung	§	8

IV. Rechte des Pfarrers und der Pfarrerin	§§	9–17
Unterhalt	§	9
Fürsorge	§	10
Dienstwohnung	§	11
Urlaub, Dienstbefreiung	§	12
Amtsbezeichnung	§	13
Talar	§	14
Anhörung bei Beschwerden	§	15
Personalakten	§	16
Allgemeines Beschwerderecht	§	17
V. Pflichten des Pfarrers und der Pfarrerin	§§	18–33
Beichtgeheimnis	§	18
Dienstverschwiegenheit	§	19
Anwesenheitspflicht	§	20
Dienstunfähigkeit	§	21
Ungerechtfertigtes Fernbleiben	§	22
Vertretung im Amt	§	23
Pfarrkonferenzen, Fortbildung	§	24
Übergemeindliche Aufgaben	§	25
Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen	§	26
Annahme von Geschenken	§	27
Mitgliedschaft in Vereinigungen	§	28
Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen	§	29
Ausübung von öffentlichen Mandaten	§	30
Amts- und Lebensführung	§	31
Übergabe amtlicher Unterlagen	§	32
Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten	§	33
VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses	§§	34–44
Vorübergehende Freistellung	§	34
Rechtsfolgen der Freistellung	§	35
Freistellung in besonderen Fällen	§	35a
Pfarrstellenwechsel	§	36
Ablauf einer befristeten Berufung	§	37
Versetzung im Interesse des Dienstes	§	38
Abberufung von Pfarrern und Pfarrerrinnen	§	38a
Wartestand	§	39
Wartestand aus familiären Gründen	§	40
Ruhestand	§	41
Altersgrenze	§	42
Dauernde Dienstunfähigkeit	§	43
Übergang vom Wartestand in den Ruhestand	§	44

VII. Beendigung des Dienstverhältnisses	§§ 45–47
Entlassung auf eigenen Antrag	§ 45
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 46
Entfernung aus dem Dienst	§ 47
VIII. Erlöschen der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten	§§ 48–52
Ruhens der Rechte	§ 48
Verlust kraft Gesetz	§ 49
Verzicht	§ 50
Rechtsfolgen	§ 51
Wiederverwendung im Amt	§ 52
IX. Besondere Pfarrstellen	§§ 53–54
Schulpfarrstellen	§ 53
Sonderpfarrstellen	§ 54
Xa. Besondere Beschäftigungsverhältnisse	§ 54a–h
X. Pfarrdienst im Ehrenamt	§§ 55–61
Pfarrer und Pfarrfrauen im Ehrenamt	§ 55
Voraussetzungen	§ 56
Berufung	§ 57
Rechtsstellung	§ 58
Veränderungen im Ehrenamt	§ 59
Entpflichtung	§ 60
Beendigung	§ 61
XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse	§§ 62–66
Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse	§ 62
Rechtsstellung	§ 63
Vergütung	§ 64
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 65
Beendigung des Dienstvertrages	§ 66
XII. Schlussbestimmungen	§§ 67–69
Schlussbestimmungen	§ 67
Ausführungsbestimmungen	§ 68
Inkrafttreten	§ 69

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnis

(1) Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, das Wort zu verkündigen. Alle ihre Glieder sind berufen, in Wort und Tat den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums weiterzugeben. Um diesen Auftrag wahrzunehmen, beruft die Gemeinde Männer und Frauen, die die Gabe der Leitung, der Diakonie, der Seelsorge, der Lehre und der öffentlichen Verkündigung haben. Von diesen Diensten nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin hauptberuflich die Aufgabe der Verkündigung in Predigt, Lehre, Seelsorge, Taufe, Abendmahl und in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium die Leitung der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche wahr.

(2) Pfarrer oder Pfarrfrauen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts in das Pfarramt einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) berufen und hierzu ordiniert worden sind oder die in eine von der Gesamtsynode errichtete Pfarrstelle berufen worden sind.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art auf Le-

benszeit, das nur aufgrund eines Kirchengesetzes verändert oder beendet werden kann. In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet werden, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muss mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. In Pfarrstellen, die nach Maßgabe des Haushaltsrechtes zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode, durch die Kirchengemeinden oder die Synodalverbände zur Verfügung stehen, werden für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin anstellungsfähige Gemeindeglieder mit einem Anstellungsvertrag zeitlich befristet beschäftigt.

(4) Die Gemeinde und die synodale Gemeinschaft gewähren dem Pfarrer oder der Pfarrerin Schutz für seinen oder ihren Dienst und seine oder ihre Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin und Fürsorge für ihn oder sie und seine oder ihre Familie.

§ 2

Dienstaufsicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in der Führung des geistlichen Amtes, namentlich in Predigt, Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. Die Bestimmungen der §§ 1 und 22 der Kirchenverfassung und des § 1 dieses Kirchengesetzes werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Mitaufsicht über die Pfarrer und Pfarrfrauen führt das Moderamen der Synode, die oberste Dienstaufsicht das Moderamen der Gesamtsynode.

II. Voraussetzungen der Anstellung

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) darf zum Pfarrer oder zur Pfarrerin nur berufen werden, wer anstellungsfähig ist. Die Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit ist nach dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrfrauen (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) festzustellen. Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber oder der Bewerberin eine Urkunde erteilt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin kann auch einem Bewerber oder einer Bewerberin zuerkannt werden, der oder die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist und
2. der Bewerber oder die Bewerberin vorher an einem Kolloquium mit dem Theologischen Prüfungsausschuss zur Feststellung des Bekenntnisstandes und der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin teilgenommen hat.

Für andere Bewerber oder Bewerberinnen gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren

1. bei Streichung aus der Liste der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes nach dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
2. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 46,
3. bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund Disziplinarurteils. Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an das Moderamen der Gesamtsynode zurückzugeben.

§ 4

Ordination

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Vollzug der Taufe und Leitung der Abendmahlsfeiern.

(2) Die Ordination erfolgt bei der Berufung in ein Pfarramt auf Lebenszeit. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode im Einzelfall. Besondere Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.

(3) Die Ordination wird von dem Kirchenrat/Presbyterium der beauftragenden Gemeinde gemeinsam mit dem Präses oder der Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin im Gottesdienst der Gemeinde nach der Agenda vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator oder der Ordinatorin und dem oder der Ordinierten unterzeichnet wird. Der oder die Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

III. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 5

Berufungsurkunde

Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin ist vom Moderamen der Gesamtsynode eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die ausdrückliche Bestätigung, dass der oder die Berufene unter Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
2. die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
3. im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

§ 6

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses setzt voraus, dass ein anstellungsfähiger Bewerber oder eine anstellungsfähige Bewerberin von einer Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Pfarrwahlordnung in eine besetzbare Pfarrstelle gewählt oder vom Moderamen der Gesamtsynode in ein gesetzlich besonders geregeltes Pfarrdienstverhältnis berufen worden ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird, es sei denn, dass in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Obliegenheiten und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Mit dem Beginn des Pfarrdienstverhältnisses beginnt der Anspruch auf die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz. Der Zeitpunkt für den Amtsantritt, der Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf Dienstbezüge und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können vom Moderamen der Gesamtsynode auf einen früheren Termin festgesetzt werden.

§ 7

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist nichtig, wenn

1. sie von einer unzuständigen Stelle erfolgt ist oder
2. der oder die Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Die Nichtigkeit wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode festgestellt. Sie ist dem oder der Berufenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertreterin unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem oder der Berufenen jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 8

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist zurückzunehmen, wenn die Berufung durch Zwang, Drohung, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist und dies nicht im Wege des Einspruchs gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. nicht bekannt war, dass der oder die Berufene ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn oder sie für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis ungeeignet erscheinen lassen, und er oder sie deshalb rechtskräftig verurteilt ist oder wird,
2. der oder die Berufene vor der Berufung unrichtige Angaben über seine oder ihre Kirchenzugehörigkeit, insbesondere über frühere Kirchengenossenschaft oder über seine oder ihre fachliche Vorbildung oder die von ihm oder ihr abgelegten Prüfungen oder seine oder ihre Ordination gemacht und diese Angaben bis zur Berufung nicht berichtet hat,
3. nicht bekannt war, dass der oder die Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm oder ihr die in der Ordination begründeten Rechte aberkannt worden waren,
4. bei einem nach seiner Berufung oder eine nach ihrer Berufung Entmündigte die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Berufung vorgelegen haben.

(3) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, nachdem das Moderamen der Gesamtsynode von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme sind der oder die Berufene und der Kirchenrat/das Presbyterium zu hören.

(4) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode; sie ist dem oder der Betroffenen unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die Rücknahme wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zugestellt wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 9

Unterhalt

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehepartnerin oder ihren Ehepartner und seine oder ihre Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in Form der Pfarrbesoldung nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes, der Wartestandsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten oder Kandidatinnen des Pfarramtes gewährt.

(3) Veränderungen des Personenstandes, die Einfluss auf die Höhe der Dienst- oder Versorgungsbezüge haben, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Kirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Fürsorge

(1) Erleidet der Pfarrer oder die Pfarrerin einen Dienstunfall, wird ihm oder ihr seinen oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers oder der Pfarrerin und seiner oder ihrer Hinterbliebenen geregelt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Gewährung von Umzugskosten erfolgt nach dem kirchlichen Umzugskostengesetz. Übernimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von fünf Jahren seit seiner oder ihrer Einführung einen anderen Dienst, hat er oder sie die ihm oder ihr beim Zuzug gewährten Umzugskosten mit der Maßgabe zu erstatten, dass mit jedem Jahr des Dienstes ein Fünftel der Umzugskosten als abgetragen gilt. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit die Übernahme des anderen Dienstes auf synodaler Wahl beruhte oder überwiegend im kirchlichen Interesse erfolgte.

§ 11

Dienstwohnung

(1) Pfarrern oder Pfarrerrinnen, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Anderen Pfarrern oder Pfarrerrinnen kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht berechtigt, die Annahme oder Benutzung einer Dienstwohnung zu verweigern. Das

Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und nach Anhörung des Moderamens der Synode für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen. Sind der Inhaber und die Inhaberin je einer Pfarrstelle mit Anspruch auf Dienstwohnung miteinander verheiratet, legt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des beteiligten Pfarrers und der beteiligten Pfarrerin und der Kirchenräte/Presbyterien fest, welche der beiden Dienstwohnungen dem Ehepaar zugewiesen wird.

(2) Der Dienstwohnungsinhaber oder die Dienstwohnungsinhaberin darf außer seinen oder ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne eigenen Haushalt, Verwandte oder Verschwägerter unentgeltlich in die Dienstwohnung aufnehmen, soweit dies einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht entspricht. Für die vorübergehende Vermietung von Teilen der Dienstwohnung im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist der Kirchenrat/das Presbyterium zuständig; der Mietzins fließt in die Pfarrkasse. In einer Pfarrdienstwohnung darf ein Gewerbebetrieb oder ein freier Beruf nur mit vorheriger, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Gesamtsynode ausgeübt werden.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Richtlinien über die Angemessenheit, Ausstattung und Nutzung der Dienstwohnung und ihres Zubehörs; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Pfarrdienstwohnungen.

§ 12

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen in dem Umfang, in dem Beamte oder Beamtinnen des Landes Niedersachsen Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen haben.

(3) Zur Wahrnehmung kirchlicher, berufsständischer oder sonstiger Ehrenämter, zur Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen sowie zu missionarischem Einsatz kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer oder der Pfarrerin Dienstbefreiung gewährt werden.

(4) Zur Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin Bildungsurlaub gewährt werden.

(5) Einzelheiten über Voraussetzungen, Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen, der Dienstbefreiung nach Absatz 3 und des Bildungsurlaubs regelt das Moderamen der Gesamtsynode in einer Rechtsverordnung (Urlaubsordnung), die auch Bestimmungen über einen Urlaub unter Verzicht auf die Dienstbezüge und über Vertretungsregelungen trifft.

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht unter den Pfarrern oder Pfarrerrinnen nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die in der Kirchengemeinde herkömmlich ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Wartestand oder im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) oder »im Ruhestand« (i. R.). Wird der Pfarrer oder die Pfarrerrin im Wartestand oder im Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er oder sie einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, entfällt die Einschränkung der Amtsbezeichnung für die Dauer der Beschäftigung.

(3) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers oder der Pfarrerrin zur Fortführung seiner oder ihrer bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, dass ihm oder ihr dieses Recht durch das Moderamen der Gesamtsynode ausdrücklich belassen wird. In diesem Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen hiergegen kann das Moderamen der Gesamtsynode das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entziehen.

§ 14

Talar

Der bei einem Gottesdienst amtierende Pfarrer oder die amtierende Pfarrerrin trägt als Amtstracht den in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) üblichen oder in der Kirchengemeinde herkömmlichen Talar, soweit dies der in der Kirchengemeinde geltenden Übung entspricht. Änderungen der in der Kirchengemeinde geltenden Übung bedürfen der Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Benehmens mit dem Moderamen der Synode.

§ 15

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen oder Beschwerden über den Pfarrer oder die Pfarrerrin ein, deren Folgen ihm oder ihr nachteilig werden könnten, muss er oder sie von der Stelle, die die Mitteilung oder Beschwerde behandelt, angehört werden.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind, soweit sie schriftlich vorliegen, dem Pfarrer oder der Pfarrerrin zwei Wochen vor der Anhörung schriftlich bekannt zu geben. Über den endgültigen Ausgang ist er oder sie zu unterrichten. Der Bescheid ist ihm oder ihr innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

§ 16

Personalakten

Über jeden Pfarrer und über jede Pfarrerrin ist eine Personalakte zu führen. Näheres zur Führung der Personalakte, zur Einsichtnahme in die Personalakte und zur Herausnahme und Tilgung von Eintragungen in die Personalakte ist durch Kirchenverordnung zu regeln.

§ 17

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerrin steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er oder sie sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe ein allgemeines Beschwerderecht zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahmen bei der Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat.

(2) Will diese Stelle der Beschwerde nicht abhelfen, legt sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats dem synodalen Organ vor, das nach der Kirchenverfassung für Beschwerden gegen die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen hat, zuständig ist. Das Beschwerdeorgan entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und versieht seinen schriftlichen Bescheid mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.

V. Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerrin

§ 18

Beichtgeheimnis

(1) Was dem Pfarrer oder der Pfarrerrin in Ausübung seines oder ihres seelsorglichen Amtes anvertraut worden oder bekannt gemacht ist, unterliegt dem Beichtgeheimnis. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin muss bereit sein, wegen der Bewahrung des Beichtgeheimnisses Nachteile zu tragen. In einem solchen Fall hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin Anspruch auf den besonderen Schutz der Kirche.

(3) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerrin von der Person, die sich ihm oder ihr anvertraut hat, von der Einhaltung der Schweigepflicht entbunden, hat er oder sie gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er oder sie Mitteilungen oder Aussagen verantworten kann.

§ 19

Dienstverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin hat über alle Angelegenheiten, die ihm oder ihr in Ausübung seines oder ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Regelung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er oder sie ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 20

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen. Er oder sie ist verpflichtet, sich für die Gemeindeglieder erreichbar zu halten, soweit er oder sie nicht aus dienstlichen Gründen oder wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Krankheit verhindert ist.

(2) Eine Abwesenheit vom Dienstsitz von mehr als 24 Stunden teilt der Pfarrer oder die Pfarrerrin dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Präses oder der Frau Präses der Synode unter Angabe der Abwesenheitsanschrift, gegebenenfalls auch der Vertretungsregelung, mit.

§ 21

Dienstunfähigkeit

(1) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin infolge Krankheit dienstunfähig, hat er oder sie dies unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Präses oder der Frau Präses der Synode mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Präses oder der Frau Präses der Synode

für das Kirchenamt eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzureichen.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Pfarrers oder der Pfarrerin oder wenn Zweifel an der baldigen Wiederherstellung die Dienstfähigkeit bestehen, eine amtsärztliche Untersuchung auf Kosten der Gesamtsynodalkasse veranlassen.

§ 22

Ungerechtfertigtes Fernbleiben

(1) Bleibt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ohne rechtfertigenden Grund gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 seiner oder ihrer Gemeinde oder seinem oder ihrem Dienstsitz fern, verliert er oder sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Moderamen der Gesamtsynode stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Rechtsmittelbelehrung mit.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen; diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

(3) Die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge schließt die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht aus.

§ 23

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Kirchenrates/Presbyteriums im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit vom Dienstsitz für seine oder ihre Vertretung zu sorgen. Er oder sie kann dabei die Vermittlung des Präses oder der Frau Präses der Synode in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder bei Freiwerden einer Pfarrstelle sorgt der Präses oder die Frau Präses der Synode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium bis zur anderweitigen Regelung durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin für die Vertretung.

(2) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind innerhalb eines Synodalverbandes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Präses oder die Frau Präses der Synode kann in Vertretung des Moderamens der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Synodalverband mit einem Vertretungsdienst beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb eines Synodalverbandes in einem besonderen Fall unmöglich, kann im Einvernehmen der Präses der beteiligten Moderamina der Synoden der Pfarrer oder die Pfarrerin der benachbarten Gemeinde eines anderen Synodalverbandes mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die infolge der Vertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Kirchengemeinde, deren Pfarrer oder Pfarrerin vertreten werden muss.

§ 24

Pfarrkonferenzen, Fortbildung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur Teilnahme an den regelmäßigen Pfarrkonferenzen innerhalb seines oder ihres Synodalverbandes verpflichtet, sofern er oder sie nicht dienstlich oder infolge Urlaub, Dienstbefreiung oder Dienstunfähigkeit verhindert ist.

(2) Er oder sie soll an den dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilnehmen und insbesondere das Angebot zur Fort- und

Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wahrnehmen.

§ 25

Übergemeindliche Aufgaben

(1) Wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Verbindung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin der Gemeinde verpflichtet, auch ohne zusätzliche Vergütung Aufgaben wahrzunehmen, die ihm oder ihr im Rahmen der kirchlichen Ordnung durch Synode und Gesamtsynode und deren Organe übertragen werden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einer Beauftragung widersprechen, sofern es sich nicht um eine Wahl durch eine Synode handelt.

(2) Die bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben dem Pfarrer oder der Pfarrerin entstehenden baren Auslagen sind von dem Organ zu erstatten, das die Aufgabe übertragen hat.

§ 26

Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur unentgeltlichen Wahrnehmung solcher Zusatzaufgaben, insbesondere zusätzlicher Unterrichts-, Seelsorge-, Leitungs- oder sonstiger Aufgaben, verpflichtet, deren Übernahme Voraussetzung der Freigabe seiner oder ihrer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gewesen und die ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Berufung ausdrücklich übertragen worden sind. Wird die Wahrnehmung einer solchen Zusatzaufgabe später ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin, des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode an ihrer Stelle eine nach Art und Umfang vergleichbare andere unvergütete Zusatzaufgabe festlegen.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner oder ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind. Die Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen bedarf, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgt, der vorherigen Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Dasselbe gilt für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Nebenämter ist jedoch dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann untersagt werden, wenn sie dem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

§ 27

Annahme von Geschenken

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine oder ihre Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können.

(2) Geldgeschenke sind der Kirchenkasse zuzuführen. Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin angenommen werden.

(3) Jubiläumszuwendungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gezahlt.

§ 28

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Der Pfarrer oder die Pfarrerin darf mit Rücksicht auf sein oder ihr Amt nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit mit seinen oder ihren in der Ordination übernommenen Pflichten im Widerspruch steht.

§ 29

Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen

Die Pflicht und das Recht des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Predigt des Evangeliums, das den Glauben und das Handeln in allen Bereichen des Lebens betrifft, werden durch die Heilige Schrift wie sie in den Bekenntnisschriften (§ 1 der Kirchenverfassung) erläutert wird, begründet und begrenzt.

§ 30

Ausübung von öffentlichen Mandaten

(1) Zieht der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Kandidatur für ein auf öffentlicher Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, hat er oder sie diese Absicht mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu erörtern und dem Moderamen der Synode mitzuteilen.

(2) Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Kandidatur nach Absatz 1 an, hat er oder sie dies dem Moderamen der Gesamtsynode anzuzeigen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den beiden Monaten vor dem Wahltag zu beurlauben, sofern es sich um die Kandidatur für das Europäische Parlament, für den Deutschen Bundestag oder einen Landtag handelt.

(3) Erfolgt eine Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in einen Landtag, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit dem Tage der Wahl in den Wartestand. Das Moderamen der Gesamtsynode stellt den Beginn des Wartestandes fest. Im Übrigen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf seinen oder ihren Antrag vom Dienst freigestellt werden, sofern die Erstattung der Bezüge gewährleistet ist.

(4) Die Zahlung der Wartestandsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Wartestandsbezüge werden nur in dem Umfang gezahlt, in dem sie die aus dem politischen Mandat gewährten Grunddiäten sowie nach Ablauf des Mandats etwaige Übergangs- oder Versorgungsbezüge aus dem Mandat übersteigen.

§ 31

Amts- und Lebensführung

Wenn der Vorwurf erhoben wird, der Pfarrer oder die Pfarrerin habe in seiner oder ihrer Amts- oder Lebensführung gegen die in der Ordination übernommenen Pflichten verstoßen, hat der Kirchenrat/das Presbyterium diesen Vorwurf mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu erörtern. Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist berechtigt, die Angelegenheit dem Moderamen der Synode vorzulegen. Soweit das Moderamen der Synode den Anstoß nicht im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium bereinigen kann, legt es die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode gemäß § 2 Absatz 2 vor.

§ 32

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner oder ihrer Pfarrstelle hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die in seinem oder ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte, in Gegenwart des Präses oder der Frau Präses oder eines beauftragten Mitgliedes des Moderamens der Synode dem Kirchenrat/Presbyterium oder dem Nachfolger oder der Nachfolgerin zu übergeben.

(2) Nach dem Tode eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nehmen der Kirchenrat/das Presbyterium oder der Vakanzvertreter oder die Vakanzvertreterin innerhalb einer Woche in Gegenwart des Präses oder der Frau Präses oder eines beauftragten Mitgliedes des Moderamens der Synode die in Absatz 1 genannten Gegenstände in Empfang.

§ 33

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten

(1) Fügt der Pfarrer oder die Pfarrerin in Ausübung des Dienstes der Gemeinde oder synodalen Gemeinschaft (kirchlichem Dienstherrn), deren Aufgaben er oder sie wahrzunehmen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu, ist er oder sie zum Ersatz verpflichtet. Diese Ersatzpflicht des Pfarrers oder der Pfarrerin tritt auch ein, soweit der Dienstherr einem Dritten Schaden zu ersetzen hat, den der Pfarrer oder die Pfarrerin in Ausübung des Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden, ohne Rücksicht von dieser Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch an einen Dritten, ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Ersatzanspruch abzutreten.

VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses

§ 34

Vorübergehende Freistellung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag beurlaubt und zur Dienstleistung in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einen anderen Dienst in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, einer Partnerkirche, einem Werk oder einer Einrichtung der Diakonie, Welt- oder Volksmission, Erwachsenenbildung, Jugend- oder Öffentlichkeitsarbeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren freigestellt werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium und das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode vorher durch Beschluss zugestimmt haben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im kirchlichen Interesse beschließen, eine Beurlaubung und Freistellung nach Maßgabe des Satzes 1 auch für

andere vorübergehende dienstliche Verwendungen von Pfarrern oder Pfarrerinnen zuzulassen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn Pfarrer oder Pfarrerinnen einen Antrag auf Beurlaubung aus zwingenden familiären Gründen stellen. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Beurlaubung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pfarrers oder der freigestellten Pfarrerin um mindestens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium und das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode vorher durch Beschluss zugestimmt haben. Verlängerungen nach Satz 1 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen für denselben Verwendungszweck zwölf Jahre nicht übersteigen.

§ 35

Rechtsfolgen der Freistellung

(1) Während der Zeit einer Beurlaubung nach § 34 ruhen die gegenüber der Kirchengemeinde bestehenden Pflichten zur Dienstleistung und die Pflicht zur Anwesenheit am Dienstsitz (Residenzpflicht), ferner ruhen die Rechte auf Besoldung, Gewährung einer Dienstwohnung, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen und sonstige auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Leistungen des Dienstherrn, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode in Fällen des § 34 Absatz 1 im Einzelfall aus wichtigem Grund vor der Beurlaubung eine andere Regelung beschließt. Beauftragungen und Mitgliedschaften im Kirchenrat/Presbyterium und in Synoden ruhen.

(2) Die auf der Ordination beruhenden Pflichten und Rechte bleiben während einer Beurlaubung nach § 34 unberührt, die während einer Freistellung nach § 34 Absatz 1 abgeleiteten Dienstzeiten sind nach Ablauf der Freistellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder des Versorgungsdienstalters wie bei einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abgeleitete Dienstzeiten zu behandeln. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Freistellung Besoldungsansprüche erworben, die über die Ansprüche eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hinausgehen, kann der den Besoldungsanspruch eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) übersteigende Teil gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Falle einer Freistellung nach § 34 werden Umzugskosten anlässlich des Beginns der Freistellung oder Reisekosten für Vorstellungen oder Heimaturlaube nicht übernommen, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode in Fällen des § 34 Absatz 1 aus wichtigem Grund vor der Freistellung eine andere Regelung beschließt.

(4) Die Zustimmung zu einer Freistellung gemäß § 34 durch das Moderamen der Gesamtsynode begründet einen Anspruch der Kirchengemeinde gegen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf Zuweisung mindestens eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramtes (Pastor coll.) für die Dauer der Abwesenheit des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin, jedoch nicht über die Geltungsdauer der vom Moderamen der Gesamtsynode beschlossenen Zustimmung hinaus.

§ 35a

Freistellung in besonderen Fällen

(1) Auf seinen oder ihren Antrag kann der Pfarrer oder die Pfarrerin durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode für Verwendung nach § 34 Abs. 1 auch ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums beurlaubt und freigestellt werden. In diesem Fall treten mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarrstelle und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 1 Satz 1 ein.

(2) Bei Beendigung der Freistellung hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle zu bemühen. Das Moderamen der Gesamtsynode unterstützt den Pfarrer oder die Pfarrerin bei seinen oder ihren Bemühungen und kann eine Berufung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenverfassung und § 38 dieses Gesetzes durchführen, sofern die Bemühungen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht zu einem alsbaldigen Erfolg führen. Die Ablehnung einer Berufung nach Satz 2 oder die Verweigerung des unverzüglichen Dienstantritts gelten als Antrag auf Entlassung gemäß § 45, dem das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich zu entsprechen hat. Über diese Rechtsfolgen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin schriftlich zu belehren.

(3) In der Zeit zwischen der Beendigung der Freistellung und der Wiederverwendung oder der Entlassung befindet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand.

(49) Die Gesamtsynode setzt durch Beschluss die Höchstzahl der Fälle fest, in denen das Moderamen Freistellungen nach Abs. 1 aussprechen darf.¹⁾

§ 36

Pfarrstellenwechsel

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat das Recht, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder den Ruf in eine andere Pfarrstelle anzunehmen. Den Entschluss, aus einer Pfarrstelle auszuschcheiden, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor dem Ausscheiden, unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gilt wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. In allen übrigen Fällen vollzieht sich der Pfarrstellenwechsel nach den Bestimmungen über die Entlassung aus dem Dienst gemäß § 45.

§ 37

Ablauf einer befristeten Berufung

(1) Endet die Amtszeit eines oder einer gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers oder Pfarrerin, hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine andere besetzbare Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) oder einer anderen Kirche zu bewerben. Das Moderamen der Gesamtsynode ist ihm oder ihr bei der Bewerbung behilflich, das Moderamen der Gesamtsynode prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung.

¹⁾ Die Gesamtsynode hat mit Beschluss vom 14. November 2002 die Höchstzahl der Freistellungen auf 10 festgesetzt.

(2) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, erhält er oder sie bis zur Dauer von sechs Monaten sein oder ihr bisheriges Dienst Einkommen mit Ausnahme der Dienstwohnung. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

§ 38

Versetzung im Interesse des Dienstes

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Falle dringenden Bedürfnisses auf eine andere Pfarrstelle versetzen, sofern die beteiligten Kirchenräte/Presbyterien nicht widersprechen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin und die beteiligten Moderamina der Synoden sind vorher zu hören.

(2) Bei der Versetzung sind die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin und der mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen, soweit dies der kirchliche Auftrag zulässt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat im Falle der Versetzung Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

§ 38a

Abberufung von Pfarrern oder Pfarrerninnen

(1) Eine Behebung der Störung der gedeihlichen Zusammenarbeit gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat sich erst dann als aussichtslos erwiesen, wenn weder das Bemühen um Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft (§ 22 der Kirchenverfassung) noch eine Visitation (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung) zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Pfarrer oder Pfarrerin geführt haben.

(2) Zur Beratung über einen Antrag auf Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin lädt der Kirchenrat/das Presbyterium das Moderamen der Synode ein. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Präses oder der Frau Präses der Synode oder eines oder einer Beauftragten des Moderamens der Synode. Dem betroffenen Pfarrer oder der betroffenen Pfarrerin ist nach Eröffnung der Sitzung sowie vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Ein Antrag nach Abs. 1 ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums zugestimmt haben.

(3) Der Kirchenrat/das Presbyterium hat den Antrag schriftlich unter Angabe aller Gründe beim Moderamen der Synode einzureichen. Dieses holt eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin ein und legt den Antrag der Kirchengemeinde mit der Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin und einer eigenen Stellungnahme dem Moderamen der Gesamtsynode vor.

(4) Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung.

(5) Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode für die Abberufung wird wirksam, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht fristgerecht das Kirchliche Verwaltungsgericht anruft oder wenn seine oder ihre Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode gegen die Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist nicht anfechtbar.

(6) Wird ein Beschluss gemäß Abs. 2 Satz 5 gefasst, kann der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin auf seinen oder ihren Wunsch beurlaubt werden. Auf seinen oder ihren Antrag kann er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand unter Verlust seiner oder ihrer Pfarrstelle versetzt werden. Wird eine Abberufung rechtswirksam, hat sich das Moderamen der Gesamtsynode um eine anderweitige Verwendung des Pfarrers oder der Pfarrerin, gegebenenfalls im Wege des § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung, zu bemühen. Erweist sich eine anderweitige Verwendung innerhalb sechs Monaten als undurchführbar, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand, nach Ablauf von drei Jahren in den Ruhestand.

(7) Gemäß Abs. 6 beurlaubte oder in den Wartestand oder den Ruhestand versetzte Pfarrer oder Pfarrerninnen behalten die in der Ordination erworbenen Rechte und können sich um jede freie Stelle bewerben. Während des Wartestands oder Ruhestands kann das Moderamen der Gesamtsynode ihnen die Wahrnehmung einer Pfarrstelle oder entsprechende andere Aufgaben übertragen.

(8) Haben mehrere Kirchengemeinden gemeinsam eine Pfarrstelle, setzt die Abberufung des Inhabers oder der Inhaberin voraus, dass die in Abs. 2 Satz 5 geforderte Mehrheit in jeder der beteiligten Kirchenräte/Presbyterien erreicht wird.

§ 39

Wartestand

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine oder ihre bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm oder ihr persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Wartestandsbezüge gemäß § 9 Absatz 2. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er oder sie untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand hat außer im Falle des § 30 das Recht, sich um die Wiederverwendung in jeder freien Pfarrstelle innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu bewerben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst übertragen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet; weigert er oder sie sich ohne hinreichenden Grund, gilt § 22 entsprechend.

(3) Zeiten des Wartestandes, mit Ausnahme des Wartestandes gemäß § 30, werden auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter nicht angerechnet, solange der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht nach Absatz 2 Satz 2 beschäftigt wird. Solange der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Pfarrstelle verwaltet oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst wahrnimmt, erhält er oder sie die gleichen Bezüge, wie wenn er oder sie in dieser Pfarrstelle oder Planstelle fest angestellt wäre.

(4) Der Wartestand endet

1. durch Berufung in eine Pfarrstelle,
2. durch Versetzung in den Ruhestand oder
3. durch Ausscheiden aus dem Pfarrdienstverhältnis.

§ 40

Wartestand aus familiären Gründen

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin kann auf Antrag bis zu sechs Jahren in den Wartestand ohne Wartestandsbezüge versetzt werden, wenn er oder sie mit

1. mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Wartestand auf bis zu zwölf Jahre verlängert werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 finden keine Anwendung.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Während eines Wartestandes nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck des Wartestandes nicht zuwiderlaufen.

(4) Endet der Wartestand nach Absatz 1, ist das Moderamen der Gesamtsynode dem Pfarrer oder der Pfarrerin bei der Bewerbung behilflich, das Moderamen der Gesamtsynode prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, bleibt er oder sie bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartestandsbezüge. § 39 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes nach Absatz 1 in eine neue Pfarrstelle berufen, ist er oder sie in den Wartestand mit Wartestandsbezügen zu versetzen.

§ 41

Ruhestand

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert jedoch mit dem Beginn des Ruhestandes seine oder ihre bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm oder ihr persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. Die Pflicht zur Dienstleistung endet. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Versorgungsbezüge nach § 9 Absatz 2. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er oder sie untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts auf seinen oder ihren Antrag oder von Amts wegen in eine Pfarrstelle berufen werden, wenn die Gründe für seine oder ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das fünf- und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin und der mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten. Eine Minderung seines oder ihres Dienstentkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner oder ihrer letzten Stelle darf nicht eintreten.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst darf der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ruhestand nur mit seiner oder ihrer Zustimmung beauftragt werden.

§ 42

Altersgrenze

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin tritt mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt ohne Antrag durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode. Hierüber wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Urkunde erteilt.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das drei- und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des IX. Buches Sozialgesetzbuch ist.

§ 43

Dauernde Dienstunfähigkeit

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist auf seinen oder ihren Antrag oder von Amts wegen vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auch dann angesehen werden, wenn er oder sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Beantragt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ihn oder sie nach Absatz 1 Satz 1 in den Ruhestand zu versetzen, wird seine oder ihre dauernde Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass das Moderamen der Gesamtsynode erklärt, es halte den Pfarrer oder die Pfarrerin für dauernd unfähig, seine oder ihre Amtspflichten zu erfüllen.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit oder an der dauernden Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich auf Anordnung des Moderamens der Gesamtsynode auf Kosten der Gesamtsynodalkasse durch einen vom Moderamen der Gesamtsynode zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann für diese Untersuchung zusätzlich auf seine oder ihre Kosten einen Arzt oder eine Ärztin seiner oder ihrer Wahl nennen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden.

(4) Soll der Pfarrer oder die Pfarrerin ohne seinen oder ihren Antrag wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe der ihm oder ihr zustehenden Versorgungsbezüge schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat geltend zu machen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Pfarrer oder die Pfarrerin für die Dauer des Verfahrens beurlauben. Werden

innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt dies als Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Versetzung in den Ruhestand.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode, sofern sie auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin erfolgt oder ein Fall des Absatzes 4 Satz 3 vorliegt. Über Einwendungen gemäß Absatz 4 Satz 1 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach Prüfung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, durch Beschluss, der dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen und dem im Falle der Zurruhesetzung eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist. Wird der Beschluss angefochten, kann das Moderamen der Gesamtsynode bei Beurlaubung des Pfarrers oder der Pfarrerin von dem vom Moderamen der Gesamtsynode gesetzten Zeitpunkt der Zurruhesetzung an die die Versorgungsbezüge übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, verfallen die einbehaltenen Bezüge, andernfalls sind sie nachzuzahlen.

§ 44

Übergang vom Wartestand in den Ruhestand

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist auf seinen oder ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn es unmöglich erscheint, ihn oder sie in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn Berufung in ein Pfarramt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist. Die Frist nach Satz 1 beginnt im Fall § 30 mit dem Ablauf des politischen Mandats, im Falle des Wartestandes aus familiären Gründen mit der Versetzung in den Wartestand mit Wartestandsbezügen gemäß § 40 Absatz 4 Satz 4. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin durch ein Disziplinarurteil die Rechtsstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Wartestand erlangt und ist im Disziplinarurteil ausgesprochen, dass der Bestrafte oder die Bestrafte erst nach einem bestimmten Zeitraum wieder in ein Pfarramt berufen werden darf, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Ablauf dieses Zeitraumes. Der Lauf der Frist nach Absatz 1 ist gehemmt, solange der Pfarrer oder die Pfarrerin gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 beschäftigt ist. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Frist nach Satz 1 um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die Berufung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Wartestand in eine bestimmte neue Pfarrstelle bevorsteht und aussichtsreich erscheint.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie der Aufforderung des Moderamens der Gesamtsynode, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, innerhalb sechs Monaten nicht nachkommt.

VII. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 45

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann seine oder ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Moderamen der Gesamtsynode einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Entlassungsbeschluss nicht zugestellt worden ist. Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Pfarrstelle und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat den Pfarrer oder die Pfarrerin über die Rechtsfolgen einer Entlassung zu belehren und, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Belehrung auf seinem oder ihrem Antrag besteht, dem Antrag auf Entlassung zu entsprechen. Der Beschluss über die Entlassung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin unter Hinweis auf die Rechtswirkungen (Absatz 1 Satz 3) zuzustellen.

(3) Die Entlassung soll zu dem beabsichtigten Zeitpunkt, darf aber gegen den Willen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht später als bis zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrages erfolgen. Diese Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben worden sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung ihm oder ihr anvertrauter kirchlicher Vermögenswerte Rechenschaft abgelegt hat.

§ 46

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin scheidet aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) aus,

1. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer Evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
2. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
3. wenn das Moderamen der Gesamtsynode den Pfarrer oder die Pfarrerin nach (§ 105) der Kirchenverfassung aus dem Amt entfernt,
4. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode stellt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Beschluss das Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 und dessen Zeitpunkt fest und erteilt dem oder der Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene Klage vor dem Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) erheben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung des Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrerin beurlaubt.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem oder einer gemäß Absatz 1 aus dem Dienst der Kirche Ausgeschiedenen oder dessen oder deren Hinterbliebenen wider-ruflich einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 47

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Diszipli-narrecht geregelt.

VII. Erlöschen der in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte

§ 48

Ruhen der Rechte

Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte ruhen, solange ein Ordiniertes oder eine Ordinierte infolge von Geisteskrankheit dienstunfähig ist.

§ 49

Verlust kraft Gesetzes

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen, wenn

1. die Berufung in das Pfarramt gemäß § 8 zurückgenom-men wird,
2. der oder die Ordinierte gemäß § 45 aus dem Dienst ent-lassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündi-gung, der evangelischen Unterweisung oder der theolo-gischen Lehre zu übernehmen,
3. der oder die Ordinierte gemäß § 46 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
4. der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Ent-scheidung eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Ordiniertes oder eine Ordinierte, der oder die in einem anderen Dienst der Verkündigung der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 50

Verzicht

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen ferner, wenn der oder die Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll des Mo-deramens der Gesamtsynode zu erklären. Er wird erst wirk-sam, wenn das Moderamen der Gesamtsynode den Verzicht annimmt.

§ 51

Rechtsfolgen

(1) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirch-lichen Amtshandlungen ein. Zugleich erlischt auch das Recht, die Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und den Talar (§ 14) zu tragen.

(2) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (§ 3 Ab-satz 1 Satz 3) und die Ordinationsurkunde (§ 4 Absatz 4 Satz 2) sind zurückzugeben.

(3) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 52

Wiederverwendung im Amt

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist einem ausgeschiedenen Pfarrer oder einer ausgeschiedenen Pfarre-rin zurückzugeben, wenn er oder sie die erneute Berufung in ein Pfarramt anstrebt und die Anstellungsfähigkeit nicht aus Gründen des § 3 verlorengegangen ist.

(2) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte werden durch das Moderamen der Gesamtsynode er-neut übertragen, wenn der oder die Betroffene wieder in den Pfarrdienst berufen worden ist.

(3) Über die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit und über die erneute Übertragung der Rechte aus der Ordi-nation sind Urkunden auszufertigen, die gemeinsam mit den ursprünglichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit und Ordination auszuhändigen sind.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination be-gründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt be-kannt zu geben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kir-che in Deutschland mitzuteilen.

IX. Besondere Pfarrstellen

§ 53

Schulpfarrstellen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Rahmen des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersach-sen und den Evangelischen Landeskirchen in Niedersach-sen vom 4./6. Juli 1967 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 243) in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit der vollen Anzahl der für die betreffende Schulart verbindlichen wö-chentlichen Unterrichtsstunden Schulpfarrer oder Schul-pfarrerinnen zur Verfügung stellen. Der Schulpfarrer oder die Schulpfarrerin ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evange-lisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland); für ihn oder sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so-weit der Gestellungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode benennt den Schulpfarrer oder die Schulpfarrerin im Einvernehmen mit dem für den Ort seines Schuldienstes zuständigen Kirchen-rat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode. Mit der Übernahme des Unterrichtsauftrages verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre bisherige Pfarrstelle. Der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium und das Moderamen der Synode treffen im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode mit dem Schulpfarrer oder der Schulpfarrerin eine Vereinbarung über dessen oder de-ren Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Synodalver-band seines oder ihres Wohnsitzes.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann dem Schul-pfarrer oder der Schulpfarrerin auf dessen oder deren Antrag vorübergehend eine Verminderung der regelmäßigen Ar-beitszeit bis auf die Hälfte gewähren. Hinsichtlich der Vor-aussetzungen, der Dauer und der Rechtsfolgen einer solchen Verminderung der Dienstzeit im Einzelnen sind die für Stu-dienräte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Endet der Unterrichtsauftrag des Schulpfarrers oder der Schulpfarrerin, bevor dieser oder diese die Altersgrenze erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

§ 54

Sonderpfarrstellen

(1) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss oder im Wege der Kirchengesetzgebung zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderpfarrstellen errichten. Bei der Errichtung der Pfarrstelle trifft die Gesamtsynode nähere Bestimmungen über die zu erfüllende Aufgabe, über den Sitz und das Verfahren der Besetzung der Pfarrstelle und darüber, ob die Pfarrstelle jeweils auf Zeit oder auf Lebenszeit besetzt wird. Die Gesamtsynode kann die Bestimmung des Sitzes der Pfarrstelle dem Moderamen der Gesamtsynode übertragen. Der Inhaber oder die Inhaberin einer Sonderpfarrstelle ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), für ihn oder sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit die Gesamtsynode bei der Errichtung der Pfarrstelle nichts Abweichendes bestimmt hat.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt vor der ersten Besetzung einer Sonderpfarrstelle eine Dienstanweisung für den Inhaber oder die Inhaberin. Der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium und das Moderamen der Synode treffen im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode mit dem Inhaber oder der Inhaberin der Sonderpfarrstelle eine Vereinbarung über dessen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Synodalverband seines oder ihres Wohnsitzes.

(3) Entfällt die besondere Aufgabe, die zur Errichtung der Pfarrstelle geführt hat (Absatz 1 Satz 1), kann die Gesamtsynode die Pfarrstelle aufheben. Wird die Pfarrstelle aufgehoben, bevor der Inhaber oder die Inhaberin den Ruhestand erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

IX a. Besondere Beschäftigungsverhältnisse

§ 54 a

(1) Die Gesamtsynode stellt im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode zur Verfügung (Verfügungspfarrstellen). Bewerber oder Bewerberinnen müssen die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besitzen. Die Stellen können auch als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausgeschrieben werden. Vor der Entscheidung über eine Ausschreibung und eine Besetzung einer Verfügungspfarrstelle hat das Moderamen der Gesamtsynode einen Tätigkeitszweck zu beschreiben und festzulegen und einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen dieser Zweck zu erreichen ist oder als erreicht gilt. Die von der Gesamtsynode im Rahmen des Haushaltsplanes für eine solchermaßen zweckbestimmte Stelle zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Haushaltsmittel, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode für ihren Bereich Verfügungspfarrstellen errichten. Die Regelungen des Absatzes 1 über die Befähigung der Bewerber oder Bewerberinnen, über die Zweckbestimmung, die Zweckerreichung und den befristet zu vereinbarenden Vertrag gelten entsprechend. Die Genehmigung zur Errichtung oder Besetzung einer solchen Stelle kann versagt werden, wenn ein der vorausgesetzten Befähigung entsprechender Dienstauftrag und eine dementsprechende Zweckbestimmung nicht vorliegt oder die haushaltsmäßige Gewährleistung der befristeten Stelle nicht dargestellt werden kann.

§ 54 b

(1) Die Anstellung unter Inanspruchnahme von Verfügungspfarrstellen erfolgt im Rahmen eines befristet abzuschließenden Dienstvertrages. Die Befristung richtet sich nach der Zweckbestimmung und der Zweckerreichung. Über die Anstellung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Gehören die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente oder die Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen zum Tätigkeitsinhalt der Verfügungspfarrstelle, so ist der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin bei Beginn seines oder ihres Dienstverhältnisses zu ordinieren. In diesem Fall führt der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(3) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Inhabers oder der Inhaberin einer Verfügungspfarrstelle bestimmen sich nach diesem Gesetz, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen, ansonsten nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Der Dienstvertrag kann ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Die Voraussetzungen für eine Kündigung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den dort in Bezug genommenen Regelungen.

(5) Ist der Dienstzweck einer Verfügungspfarrstelle im Wesentlichen einer Gemeinde oder einem Synodalverband zugeordnet, so soll der Kirchenrat/das Presbyterium oder das Moderamen der Synode eine Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfang der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnimmt.

§ 54 c

(1) Die Vergütung für eine Verfügungspfarrstelle richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich der dort in Bezug genommenen Eingruppierungsregelungen.

(2) Die Zeit des Dienstes in einer Verfügungspfarrstelle ist bei der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als Vordienstzeit anzurechnen.

§ 54 d

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit Personen oder Personenmehrheiten (Stiftern), die keine kirchliche Dienstherrnfähigkeit haben, Verträge über die Einrichtung von Planstellen und deren Finanzierung schließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gesamtsynode. Sie können sich im Rahmen ihrer Zwecksetzung auf alle für Pastoren oder Pastorinnen in Betracht kommenden Tätigkeitsbereiche erstrecken. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die aufgrund eines derartigen Vertrages angestellt ist, kann nur in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass die Besetzung der Planstelle von dem Einvernehmen mit dem Stifter oder den Stiftern abhängig ist. Soll der in dem Vertrag zu

bestimmende Tätigkeitszweck überwiegend einer Kirchengemeinde zugute kommen, so ist die Zustimmung des Kirchenrates/des Presbyteriums einzuholen.

(2) In dem Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. der notwendige Personalkostenaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Altersversorgung, die Krankheitskostenvorsorge und sonstige arbeitgeberartige Aufwendungen für die Gesamtdauer des Vertrages gedeckt ist, und
2. die Freiheit und die Bindung des geistlichen Dienstes, wie sie sich aus der Kirchenverfassung und diesem Gesetz ergeben, nicht berührt werden.

§ 54 e

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf seinen oder ihren Antrag Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Teilbeschäftigung darf nur gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder durch entsprechende Maßnahmen des Moderamens der Gesamtsynode oder des Kirchenrates/des Presbyteriums entgegenstehenden Belangen abgeholfen werden kann. In besonderen Fällen kann die Abhilfe auch in der befristeten Anstellung einer Vertretungskraft bestehen.

(2) Die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll befristet werden. Auf Antrag kann die Zeit der Teilbeschäftigung verlängert werden, wobei jeweils erneut zu prüfen ist, ob zwingende dienstliche Belange entgegenstehen oder ob und wie diesen abgeholfen werden kann.

§ 54 f

(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrerdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der jeweils geltenden Fassung und den von diesem Kirchengesetz in Bezug genommenen Rechtsvorschriften. Beihilfen in Geburts-, Pflege-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwohnung. Bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

§ 54 g

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 e teilbeschäftigten Pfarrers oder einer teilbeschäftigten Pfarrerin kann in besonderen Fällen eine Aushilfskraft befristet eingestellt werden. Befristungsgrund ist der Vertretungsdienst, die Dauer der Befristung ist abhängig von dem Zeitraum der Teilbeschäftigung des oder der Vertretenen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskraft gilt § 54 b entsprechend.

(3) Die Aushilfskraft gehört dem Kirchenrat/dem Presbyterium der Kirchengemeinde in der sie Vertretungsdienst leistet, nicht an. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann allgemein oder im Einzelfall Regelungen über die Mitwirkung der Vertretungskraft im Kirchenrat/Presbyterium treffen.

§ 54 h

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrers oder einer gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrerin wird für die Dauer dieser Teilbeschäftigung als Aushilfskraft durch Dienstvertrag ein Theologischer Mitarbeiter oder eine Theologische Mitarbeiterin eingestellt. Es kann eingestellt werden, wer vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche das zweite theologische Examen erfolgreich abgelegt hat. Der Dienstvertrag wird bis zu dem Zeitpunkt befristet, bis zu dem Teilbeschäftigung gewährt ist. Eine Vertragsdauer über insgesamt fünf Jahre hinaus ist unzulässig. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Personen, die bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland das zweite theologische Examen abgelegt haben, dem in Satz 2 genannten Personenkreis gleichstellen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskräfte nach Abs. 1 gilt § 54 c Abs. 2 entsprechend.

(3) Nach Abschluss eines Dienstvertrages gemäß Abs. 1 darf der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin eine andere hauptberufliche Tätigkeit weder aufnehmen noch fortführen, sofern es sich nicht um die Wahrnehmung einer weiteren halben Pfarrstelle handelt. Für etwaige Nebenbeschäftigungen gilt § 26 Pfarrerdienstgesetz.

(4) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin gehört dem Kirchenrat/Presbyterium und der Kirchengemeinde, in der er oder sie einen Teil einer Pfarrstelle verwaltet, nicht an. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann bestimmen, dass und in welchem Umfang der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe gilt für die Zugehörigkeit zur Synode und für Entscheidungen der Synode über die Teilnahme des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin.

X. Pfarrdienst im Ehrenamt

§ 55

Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt

Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums ihrer Gemeinde mit Zustimmung des Moderamens der Synode durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zum Pfarrdienst im Ehrenamt berufen werden.

§ 56

Voraussetzungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist für die Berufung in einen Pfarrdienst im Ehrenamt geeignet, wenn er

oder sie im Besitz einer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in einem Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 3 ist.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen evangelischen Kirche erworben haben, gilt § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Durch die Berufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt darf nicht die Errichtung oder Freigabe einer sonst besetzbaren Pfarrstelle ersetzt oder ein Arbeitsplatz oder Teilarbeitsplatz für einen anderen kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin überflüssig gemacht werden.

(4) Gleichzeitig mit der Berufung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode auf mit dem zukünftigen Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt vereinbarten Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums eine Dienstanweisung für den Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt.

§ 57

Berufung

(1) Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin im Ehrenamt ist vom Moderamen der Gesamtsynode eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bestätigung, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin unter Berufung in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
- b) die Bezugnahme auf die Dienstanweisung gemäß § 56 Abs. 4 und die Angabe der Kirchengemeinde, in der das Ehrenamt nach der Dienstanweisung auszuüben ist.

(2) Das Ehrenamt wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Ist der oder die zum Pfarrdienst im Ehrenamt Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 4 im Einführungsgottesdienst ordiniert.

§ 58

Rechtsstellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt werden durch die §§ 2 bis 4, 7 bis 8, 14 bis 19, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 32 und 47 bis 52 bestimmt. Bei der Übertragung von Diensten, der Heranziehung zu Pfarrkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Übertragung übergemeindlicher Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes zu berücksichtigen.

(2) Bei einer späteren Anstellung in einem hauptberuflichen Pfarrdienstverhältnis werden Dienstzeiten als Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt nicht als Vordienstzeiten berücksichtigt.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist, mit dem Zusatz »im Ehrenamt« (i. E.). Nach der Entpflichtung wird die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) geführt. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt gehört mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, in welcher er oder sie Dienst tut, sofern er oder sie nicht zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin gewählt oder berufen worden ist.

§ 59

Veränderungen des Ehrenamtes

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt kann im Verfahren der §§ 55 bis 57 in einen anderen pfarramtlichen Dienst im Ehrenamt berufen werden. Mit der Einführung in das neue Ehrenamt endet das frühere Ehrenamt.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt kann auf seinen oder ihren Antrag aus zwingendem Grund nach Benachrichtigung des Kirchenrats/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden. Das Moderamen der Synode zeigt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin den Urlaub an. Während eines Urlaubs gemäß Satz 1 ruht die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nicht Ältester/Presbyter oder Älteste/Presbyterin ist. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nach einjährigem Urlaub den Dienst im Ehrenamt nicht wieder auf, ist er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist auf seinen oder ihren Antrag vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand zu versetzen. Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch den Wartestand nicht beendet, der Pfarrer oder die Pfarrerin braucht jedoch die mit der Berufung in das Ehrenamt verbundenen Pflichten nicht zu erfüllen. Die Beauftragung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden; im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt drei Jahre im Wartestand, ohne auf seinen oder ihren Antrag erneut in seinen oder ihren früheren oder einen anderen ehrenamtlichen Pfarrdienst berufen worden zu sein, hat das Moderamen der Gesamtsynode das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluss zu beenden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Beendigung schon eher aussprechen, wenn es unmöglich erscheint, den Pfarrer oder die Pfarrerin in absehbarer Zeit wieder in einen ehrenamtlichen Pfarrdienst zu berufen.

§ 60

Entpflichtung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt wird auf seinen oder ihren Antrag durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode entpflichtet, wenn er oder sie

- a) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) angibt, dass er oder sie das Ehrenamt auf nicht absehbare Zeit nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist zum Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet, zu entpflichten.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Entpflichtung nicht beendet. Die Pflicht zur Dienstleistung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin

rin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47. Er oder sie erhält eine Urkunde über die Entpflichtung.

§ 61

Beendigung

(1) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt hat das Moderamen der Gesamtsynode das Ehrenamt durch Beschluss zu beenden. Der Antrag ist schriftlich beim Moderamen der Gesamtsynode einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Beschluss über die Beendigung nicht zugestellt worden ist.

(2) Auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums oder des Moderamens der Synode hat das Moderamen der Gesamtsynode das Ehrenamt durch Beschluss zu beenden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt aus dem Bereich der Kirchengemeinde verzieht.

(3) Mit der Beendigung des Ehrenamtes endet das Pfarrdienstverhältnis; der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode hat ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluss zu beenden, wenn

- a) ein Fall des § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorliegt; eine Gemeindeversammlung braucht nicht einberufen zu werden, oder
- b) ein Fall des § 46 vorliegt; § 46 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar, oder
- c) der Pfarrer oder die Pfarrerin durch rechtskräftiges Disziplinarurteil des Amtes enthoben oder aus dem Dienst entfernt wird oder
- d) der Pfarrer oder die Pfarrerin den in der Dienstanweisung beschriebenen Auftrag trotz Abmahnung nicht erfüllt hat.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin über die Beendigung und erteilt dem Pfarrer oder der Pfarrerin hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Pfarrer oder die Pfarrerin das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Klageerhebung hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ruhen der dem Pfarrer oder der Pfarrerin erteilte Auftrag und die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

§ 62

Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums oder auf eigenen Antrag des oder der Betroffenen zulassen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber oder zur Inhaberin einer Pfarrstelle berufen wird, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit nicht erfüllt sind oder
- b) der Nachweis der für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erforder-

lichen gesundheitlichen Tauglichkeit nicht erbracht werden kann oder

- c) das Lebensalter des Bewerbers oder der Bewerberin der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit entgegensteht oder
- d) aus sonstigen zwingenden Gründen die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit im Einzelfall als nicht angebracht erscheint.

(2) Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin betreffenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes, insbesondere seiner Abschnitte I, IV bis V und VII bis VIII einschließlich des Disziplinar- und Lehrverfahrensrechts, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 63

Rechtsstellung

(1) Die Einstellung setzt die Anstellungsfähigkeit nach § 3 voraus.

(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach § 62 angestellter Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis werden durch Abschnitte I bis II, IV bis V und VII bis VIII des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich dazu ergangener Aus- und Durchführungsbestimmungen bestimmt. Im Falle unterschiedlicher Regelung gehen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes denen des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten vor.

(3) Der Dienstvertrag für Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis wird vom Vertretungsorgan des kirchlichen Arbeitgebers mit dem Bewerber oder der Bewerberin nach einem verbindlichen Muster geschlossen. Das verbindliche Muster wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Rechtsverordnung erlassen. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin, wenn er vom Vertretungsorgan eines anderen kirchlichen Arbeitgebers geschlossen wird. Dem Dienstvertrag wird eine Dienstanweisung beigelegt, die Bestandteil des Dienstvertrages ist und insbesondere den Tätigkeitsbereich und die Pflichten und Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin im Einzelnen regelt.

(4) Durch den Abschluss eines Dienstvertrages nach Abs. 3 wird für den Pfarrer und die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 85 der Kirchenverfassung), des kirchlichen Disziplinarrechts (§ 86 der Kirchenverfassung) und des kirchlichen Lehrverfahrens (§ 87 der Kirchenverfassung) in gleicher Weise eröffnet wie für einen Pfarrer und eine Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Staatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit bleiben unberührt. Mit kirchlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare kirchliche Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen sollen auch für Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis verbindlich sein.

§ 64

Vergütung

(1) An die Stelle der für Pfarrer und Pfarrerrinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmun-

gen über Besoldung, Versorgung, Fürsorge und Sonderleistungen treten für die Angestellten geltenden Bestimmungen über Vergütung, Sozialversicherung, zusätzliche Altersversorgung und tarifliche Sonderleistungen. Die Eingruppierung in den Vergütungs-Gruppenplan zum Bundesangestelltentarifvertrag, Fassung Länder (BAT), erfolgt nach denselben Maßstäben, die für den betreffenden Pfarrer oder die betreffende Pfarrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einer Einstufung in den Besoldungs-Gruppenplan zur Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO) anzulegen gewesen wären; hierbei tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 KBO die Vergütungsgruppe II a BAT und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 14 KBO die Vergütungsgruppe Ib BAT.

(2) Zeit und Umfang der Tätigkeiten im Einzelnen richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen und nicht nach tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeiten; Feiertagszuschläge oder Mehrarbeitszeiten (Überstunden) können deshalb weder entstehen noch vergütet werden.

(3) Dienstzeiten während eines Dienstvertrages nach § 62 sind wie Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit anzurechnen.

§ 65

Residenzpflicht, Dienstwohnung

Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz in dem Bereich zu nehmen, auf den sich der Dienstvertrag bezieht. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Sinne des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Einzelheiten werden in der Dienstanweisung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 geregelt.

§ 66

Beendigung des Dienstvertrages

(1) Ein befristeter Dienstvertrag für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis endet mit Ablauf der Frist, für die er abgeschlossen worden ist.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis hat das Recht der Kündigung des Dienstvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45.

(3) Der Arbeitgeber kann mit der im BAT vorgesehenen Kündigungsfrist den Dienstvertrag wegen Dienstunfähigkeit kündigen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und nicht gesichert erscheint, dass er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin infolge einer Kündigung nach Satz 1 die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt und den Rentenanspruch insoweit an das Moderamen der Gesamtsynode abgetreten hat, ist ihm oder ihr nach Beendigung des Dienstvertrages auf seinen oder ihren Antrag monatlich ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rente zu zahlen.

(4) Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Der Arbeitgeber hat einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen, wenn

- a) er oder sie im Wege des § 49 der Kirchenverfassung aberufen wird oder
- b) ein Tatbestand erfüllt ist, der bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 46 führen würde oder

- c) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis in einem förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt worden ist.

(5) § 49 gilt auch bei Beendigung eines Dienstvertrages für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis.

XII. Schlussbestimmungen

§ 67

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf. Für sie gelten die §§ 1 Absätze 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 dieses Kirchengesetzes, ferner die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Der Kandidat des Pfarramtes führt die Dienstbezeichnung Pastor collaborans (Pastor coll.), die Kandidatin des Pfarramtes führt die Dienstbezeichnung Pastorin collaborans (Pastorin coll.).

§ 68

Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen im Wege der Rechtsverordnung, soweit in diesem Gesetz eine Ermächtigung erteilt wurde, ansonsten kann es Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

§ 69

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.¹
- (2) Die bisherigen Abschnitte X und XI des Pfarrerdienstgesetzes treten gleichzeitig außer Kraft.

Nr. 198 Kirchenverordnung zum Kirchengesetz über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 24. August 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 317)

In Ausführung von § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 262) hat das Moderamen der Gesamtsynode am 24. August 2004 die folgende Kirchenverordnung beschlossen:

¹ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf das Pfarrerdienstgesetz in seiner ursprünglichen Fassung

§ 1

Prüfungstermine, Anmeldeverfahren und Zulassung

(1) Prüfungen finden in der Regel im März und April und im Oktober und November jeden Jahres statt. Die Prüfungstermine werden vom Ausschuss für Kirchenmusik festgesetzt. Anmeldungen für die Prüfung sind bis zum 15. Februar bzw. 15. August beim Ausschuss für Kirchenmusik einzureichen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. für Organisten und Organistinnen:

- a. ein pfarramtliches Zeugnis,
- b. ein Bericht des oder der den Bewerber oder die Bewerberin Ausbildenden über Umfang, Dauer und Erfolg der Ausbildung,
- c. der Nachweis über die Wahrnehmung des vollständigen Organistendienstes in mindestens 10 Gottesdiensten,
- d. eine Repertoireliste mit fünf freien Stücken (Schwierigkeitsgrad: J. S. Bach: 8 kleine Präludien und Fugen, Toccata von Pachelbel), fünf choralgebundenen Stücken (Schwierigkeitsgrad: Zachow, Pachelbel, Walther), fünf Chorälen und fünf Reimpsalmen, die erarbeitet worden sind; davon fünf mit einem Choralvorspiel und fünf mit einer Intonation,
- e. es sollen Kopien der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Test 1 und Test 2 der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen beigelegt werden. Die Tests sollen nicht länger als vier Jahre vor dem Bewerbungsdatum abgelegt worden sein. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an mindestens zwei kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) teilgenommen haben.

2. für Posaunenchorleitung:

- a. ein pfarramtliches Zeugnis,
- b. ein Bericht des Bläusers oder der Bläserin über Dauer und Umfang der bisherigen bläserischen Ausbildung und die Mitwirkung in der kirchlichen Bläserarbeit, aus dem die Zugehörigkeit zu einem Posaunenchor hervorgeht,
- c. ein vom Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin ausgestellter schriftlicher Nachweis über die musikalische Leitung eines Posaunenchores während eines gesamten Gottesdienstes mit Ein- und Ausgangsmusik, Liedbegleitung und mindestens einem Reimpsalm; dem Nachweis ist eine Liste der im Gottesdienst dirigierten Werke beizufügen,
- d. Kopien der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Test 1 und Test 2 der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen. Die Tests sollen nicht länger als vier Jahre vor dem Bewerbungsdatum abgelegt worden sein. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an mindestens zwei kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) teilgenommen haben.

3. für Chorleitungen:

- a. ein pfarramtliches Zeugnis,

- b. ein vom Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin ausgestellter schriftlicher Nachweis über die musikalische Leitung eines Chores während eines gesamten Gottesdienstes (ein Chorsatz, ein Kanon, ein Psalmsatz); dem Nachweis ist eine schriftliche Ausarbeitung der Gottesdienstgestaltung beizufügen,
- c. ein Bericht über Dauer und Umfang der musikalischen Ausbildung und der bisherigen Mitwirkung in einem Kirchenchor/einer Kantorei,
- d. Kopien der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Test 1 und Test 2 der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen. Die Tests sollen nicht länger als vier Jahre vor dem Bewerbungsdatum abgelegt worden sein. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an mindestens zwei kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) teilgenommen haben.

(3) Der Ausschuss für Kirchenmusik entscheidet auf Grund der Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

§ 2

Kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung

(1) Die Kurse der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung zur Vorbereitung auf die D-Prüfung in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) finden in der Regel an zwei Wochenenden im Jahr statt. Sie dienen der Vermittlung elementaren Grundwissens in den Fächern Musiktheorie, Kirchenmusikgeschichte, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde. Das in den Kursen vermittelte Wissen wird in abschließenden Tests nachgewiesen. Die Kurse stehen Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) offen. Eine Teilnahme ist – auf Antrag beim Ausschuss für Kirchenmusik – auch für Mitglieder anderer Kirchen möglich, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

(2) Unterrichtsinhalte der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung sind:

a) Musiktheorie

- sichere Kenntnis der Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel, Notennamen, Oktav-Bereiche, Notenwerte, Pausenwerte etc.),
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen,
- Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll sowie der Kirchentonarten (für Chorleitung auch Singen der Tonleitern bis vier Vorzeichen),
- Bestimmung und Bildung von Intervallen, Dreiklängen und Skalen,
- Schriftliche Transponierung eines einfachen vierstimmigen Satzes,
- Gehörbildung: Erfassen von Intervallen, Akkorden, Skalen und einfachen Rhythmen.

b) Kirchenmusikgeschichte

- Grundwissen der Kirchenmusikgeschichte.

c) Gottesdienstkunde

- Kenntnis reformierter Gottesdienstordnung,
- Kenntnis des Kirchenjahres,
- Kenntnis einer anderen evangelischen Gottesdienstordnung.

- d) weitere Bestandteile sind:
- für Organisten und Organistinnen:
- Bedeutung der Orgel im Wandel der Zeiten,
 - Gottesdienstgestaltung mit Orgelmusik,
 - Kenntnisse der Hauptteile der Orgel und ihrer Funktion, insbesondere Kenntnis des Schleifladensystems,
 - Stimmen von Zungenpfeifen (Theorie und Praxis), allgemeine Orgelpflege,
 - Kenntnis der wichtigsten Temperierungen und der Besonderheiten historischer Orgeln,
 - Registrierungskunde,
 - Orgelmusikgeschichte sowie Orgelunterrichtseinheiten in Kleingruppen an verschiedenen Instrumenten,
- für Posaunenchorleitung:
- Herkunft des heutigen Posaunenchorwesens,
 - Gottesdienstgestaltung mit Bläsermusik,
 - Kenntnis der einzelnen Blechblasinstrumente in Tonumfang und Klangcharakter,
 - Kenntnis der Konstruktionsmerkmale, Wesen und Bedeutung der Ventile und Züge,
 - Instrumentenpflege,
 - Mundstückfragen,
 - Kenntnis möglicher Bläserchorbesetzungen;
- für Chorleitung:
- Grundzüge der Geschichte der Chormusik im evangelischen Gottesdienst,
 - Gottesdienstgestaltung mit Chormusik,
 - Kenntnis des Tonumfangs der einzelnen Stimmen,
 - Kenntnis der physiologischen Elemente der menschlichen Stimme,
 - Stimmpflege,
 - Stimmprobleme,
 - Kenntnis möglicher Chorbesetzungen.

§ 3

Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Für Organisten und Organistinnen:
 1. Orgelspiel (pedaliter und/oder manualiter, 30 Minuten):
 - Vortrag zweier freier Stücke, die von der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung aus der bei der Anmeldung eingereichten Repertoireliste ausgewählt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt werden;
 - Vortrag zweier choralgebundener Stücke, die von der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung aus der bei der Anmeldung eingereichten Repertoireliste ausgewählt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt werden;
 - Spiel zweier Lieder und zweier Psalmen und der dazugehörigen Choralvorspiele oder Intonationen, die von der Prüfungskommission während der Prüfung aus der bei der Anmeldung eingereichten Repertoireliste ausgewählt werden;
 - Vomblattspielen gegebener Psalmen, Lieder und Intonationen.
2. Orgelkunde (mündlich/praktisch, 15 Minuten):
 - Kenntnis der Hauptteile der Orgel und ihrer Funktionen,
 - Kenntnis der wichtigsten Orgelregister und ihrer Verwendung,
 - Stimmen von Zungenpfeifen (theoretisch und nach Möglichkeit auch praktisch).
3. Gesangbuchkunde (mündlich, 15 Minuten)
 - Aufbau des Evangelischen Gesangbuches, Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
 - Kenntnis der wichtigsten Liederdichter und -komponisten oder Liederdichterinnen und -komponistinnen sowie von ihnen verfasster Lieder,
 - Überblick über die Epochen des Kirchenliedes bis zur Gegenwart,
 - Entstehung des Reimpsalters und seiner Melodien.

Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin als Schwerpunkt ein Liederdichter oder eine Liederdichterin mitgeteilt, dessen oder deren Leben und Schaffen in der entsprechenden (geistes)geschichtlichen Situation im Prüfungsgespräch besonderen Raum einnehmen wird.
2. Für Posaunenchorleitung:
 1. Bläserchorleitung (30 Minuten):
 - Einspielübungen in der Regel mit Bezug zum Prüfungsstück mit leichtem bis mittelschwerem Schwierigkeitsgrad,
 - Dirigieren eines dem Ensemble und dem zu Prüfenden bekannten Psalms, Chorals eigener Wahl mit Intonationen,
 - Einstudieren und Dirigieren eines Choralvorspiels oder einer freien Bläsermusik (Literaturbeispiele mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad: »Vorspiele für Bläser zum EG«, Nr. 70, 68, 288, 306, 330, 334, 449, 510; »Lass dir unser Lob gefallen«, Bd. III, S. 229; »Alte Spielmusik I«, Nr. 1).

Die Aufgaben werden der Bewerberin oder dem Bewerber zwei Wochen vorher mitgeteilt.
 2. Instrumentalspiel (10–15 Minuten):
 - Vortrag eines leichten bis mittelschweren solistischen Bläserstückes nach eigener Wahl auch in Begleitung eines anderen Instruments oder der Vortrag eines polyphonen Werkes aus der eingereichten Repertoireliste im solistisch besetzten Ensemble. Dieser Prüfungsteil kann auch während eines geistlichen Konzerts, einer Abendmusik, einer Vesper oder eines Gottesdienstes in Anwesenheit der Prüfungskommission abgelegt werden,
 - Vom-Blatt-Spiel einer choralgebundenen oder freier Bläsermusik,
 - Tonleiterspiel bis 4 Vorzeichen.
 3. Nachweis folgender Grundkenntnisse: (mündlich 15 Minuten)
 - Probenmethodik,
 - Kenntnis der gebräuchlichen musikalischen Angaben in der Bläserliteratur,
 - Kenntnis der Hilfsmittel für die praktische Bläserarbeit.

- a) gebräuchliche Bläserchorliteratur und ihre Verwendung;
 - b) landeskirchliche Einrichtungen und ihre Arbeitsweise zur Unterstützung der Bläserarbeit:
Ausschuss für Kirchenmusik;
Kirchenmusikalische Bibliothek;
Kirchenmusikalische Fortbildung;
Posaunenwerk unter Leitung der Landesposaunenwartin/des Landesposaunenwartes mit folgenden Angeboten:
Ausschüsse der Bläserarbeit auf Synodalverbandsebene,
Chorleitertreffen,
Chorbesuche,
Anfänger- und Ausbilderbetreuung,
Chorleiterschnupperkurse,
Bläserlehrgänge,
Jungbläsertage;
Thematische Workshops und Seminare;
Beratung beim Instrumenten- und -Mundstückkauf;
Literaturempfehlungen;
 - c) Norddeutsche Chorleiterwoche.
4. Gesangbuchkunde:
- Aufbau des Evangelischen Gesangbuches, Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland);
 - Kenntnis der wichtigsten Liederdichter und -dichterinnen sowie Komponisten und Komponistinnen sowie von ihnen verfasster Lieder;
 - Überblick über die Epochen des Kirchenliedes bis zur Gegenwart;
 - Entstehung des Reimpsalters und seiner Melodien.

Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin als Schwerpunkt ein Liederdichter oder eine Liederdichterin mitgeteilt, dessen oder deren Leben und Schaffen in der entsprechenden (geistes)geschichtlichen Situation im Prüfungsgespräch besonderen Raum einnehmen wird.

3. Für Chorleitung:

1. Chorleitung (30 Minuten):
 - Chorische Stimmbildung mit Bezug zum Prüfungsstück;
 - Einstudieren und Dirigieren (ohne Klavier) eines leichten drei- oder vierstimmigen Chorsatzes (z. B. aus Chorheft 1 oder 2 zum EG) oder eines Psalmensatzes (Cl. Goudimel, J. Crüger)
 - a) Singen der Einzelstimmen
 - b) Angeben der Töne mit der Stimmgabel
 - c) Partiturspiel (fakultativ)
 - Einstudieren eines Kanons
2. Singen (15 Minuten):
 - Vortrag zweier Lieder aus unterschiedlichen Stilperioden und zweier unbekannter Psalmen (auswendig erste Strophe, vorbereitet, eventuell mit Begleitung);

- Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen;
- Kenntnis der Funktionsweise der menschlichen Stimme.

3. Nachweis folgender Grundkenntnisse: (mündlich, 15 Minuten)

- Probenmethodik,
 - Stimmumfang im gemischten Chor,
 - Musikalische Angaben in der Chorliteratur,
 - Möglichkeiten der »Kantoreipraxis« und der Auführungsmöglichkeiten von Psalmensätzen,
 - Hilfsmittel der Chorarbeit
- a) Gebräuchliche Chorsammlungen und deren Verwendung;
 - b) Landeskirchliche Einrichtungen und ihre Arbeitsweise zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit (Ausschuss für Kirchenmusik, Fortbildungsangebote, Landeskirchenmusikdirektor, Landesposaunenwart, kirchenmusikalische Bibliothek usw., Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands).

Die Aufgaben werden dem Bewerber oder der Bewerberin eine Woche vorher mitgeteilt.

4. Gesangbuchkunde (mündlich, 15 Minuten):

- Aufbau des Evangelischen Gesangbuches; Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland);
- Kenntnis der wichtigsten Liederdichter und -dichterinnen sowie der Komponisten und Komponistinnen und der von ihnen verfassten Lieder;
- Überblick über die Epochen des Kirchenliedes bis zur Gegenwart;
- Entstehung des Reimpsalters und seiner Melodien.

Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin als Schwerpunkt ein Liederdichter oder eine Liederdichterin mitgeteilt, dessen oder deren Leben und Schaffen in der entsprechenden (geistes)geschichtlichen Situation im Prüfungsgespräch besonderen Raum einnehmen wird.

§ 4

Bewertung der Prüfung

(1) Für Organisten und Organistinnen

1. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 in den einzelnen Fächern können mit Prädikaten »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend« und »ungenügend« bewertet werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teilbereich mit »ungenügend« bewertet wurde. Teilbereiche, die mit »ungenügend« bewertet wurden, können frühestens zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
2. Bewertung des Orgelspielers erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Benotung der praktischen Fächer
 - 1) (sehr gut) außergewöhnliche Leistungen in souveräner und fehlerloser Gestaltung,
 - 2) (gut) fehlerloses Spiel (ohne Unterbrechung) abgesehen von kleinen Nervositätsfehlern,

- 3) (befriedigend) flüssiges ununterbrochenes Spiel (ohne Absetzen) mit einigen Fehlern, die nicht störend sind,
- 4) (ausreichend) ununterbrochenes Spiel mit wiederholten Fehlern,
- 5) (nicht ausreichend) ständig unterbrochenes und mit Fehlern durchsetztes Spiel.
- b) Benotung theoretischer Fächer:
- 1) (sehr gut) souveräne Beherrschung des Stoffes und Entwicklung eigener Gedanken,
- 2) (gut) Präsenz des Stoffes mit sicherem Gedächtnis,
- 3) (befriedigend) Kenntnis des Stoffes bei entsprechendem »Nachhelfen« durch die Prüfer,
- 4) (ausreichend) lückenhafte Kenntnisse, die noch einen Überblick über den Stoff erkennen lassen,
- 5) (nicht ausreichend) lückenhafte Kenntnis ohne Überblick über den Stoff.
- (2) Für Posaunenchorleitung
1. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 in den einzelnen Fächern können mit Prädikaten »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend« und »ungenügend« bewertet werden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens ausreichende Leistungen in der Bläserchorleitung und dem Instrumentalspiel erbracht werden. Ungenügende Leistungen in Teilbereichen (§ 3, 1–3) können frühestens zum nächsten Prüfungstermin einzeln im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
2. Die Bewertung der Bläserchorleitung erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Körpersprache, Haltung, Sprache (3 Punkte)
- Haltung, Auftreten, Ausstrahlung,
 - Sprache,
 - Gestik, Mimik, Augenkontakt.
- b) Schlagtechnik (5 Punkte)
- Bereitschaftsstellung,
 - Einsätze,
 - Abschlag,
 - Schlagmodell,
 - Suggestive Atmung.
- c) Musikalische Arbeit (5 Punkte)
- Anteil der musikalischen Arbeit,
 - Einsatz der musikalischen Arbeit zum richtigen Zeitpunkt,
 - Unterstützung durch das Dirigat,
 - Ansagen, Hilfen,
 - Intonation.
- d) Methodik (4 Punkte)
- Probenaufbau,
 - Probenablauf,
 - Inhalte,
 - Arbeitstempo.

Das Gesamtergebnis der Bläserchorleitung wird wie folgt festgelegt:

- sehr gut = 15–17 Punkte
gut = 11–14 Punkte

- befriedigend = 7–10 Punkte
ausreichend = 4–6 Punkte
nicht ausreichend = weniger als 4 Punkte

3. Bewertung des Instrumentalspiels:

- (sehr gut) außergewöhnliche Leistung in souveräner und fehlerloser Gestaltung. Im Ensemblespiel Präsentation von kammermusikalisch sehr überzeugendem Spiel;
- (gut) fehlerloses Spiel – abgesehen von kleinen Nervositätsfehlern – mit schöner Klangqualität;
- (befriedigend) flüssiges ununterbrochenes Spiel mit kleinen Aussetzern, die nicht störend sind;
- (ausreichend) ununterbrochenes Spiel mit mehreren Aussetzern, die den musikalischen Vortrag auffallend beeinträchtigen, aber wieder musikalisch eingefunden;
- (nicht ausreichend) mangelhafte Tonqualität und mit störenden Fehlern durchsetztes, unsicheres Spiel.

4. Bewertung theoretischer Fächer:

- (sehr gut) souveräne Beherrschung des Stoffes und Entwicklung eigener Gedanken;
- (gut) Präsenz des Stoffes mit sicherem Gedächtnis;
- (befriedigend) Beherrschung des Stoffes bei entsprechendem »Nachhelfen« durch die Prüfer;
- (ausreichend) lückenhafte Kenntnisse, die noch einen Überblick über den Stoff erkennen lassen;
- (nicht ausreichend) lückenhafte Kenntnis ohne Überblick über den Stoff.

(3) Für Chorleitung

1. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 in den einzelnen Fächern können mit Prädikaten »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend« und »ungenügend« bewertet werden.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teilbereich mit »ungenügend« bewertet wurde. Ungenügende Leistungen in Teilbereichen (§ 3, 1–4) können frühestens zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

2. Die Bewertung der Chorleitung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Körpersprache, Haltung, Sprache
- Haltung, Auftreten, Ausstrahlung,
 - Sprache,
 - Gestik, Mimik, Augenkontakt.

- b) Schlagtechnik
- Bereitschaftsstellung,
 - Einsätze,
 - Abschlag,
 - Schlagmodell,
 - Atmung.

- c) Musikalische Arbeit
- Stimmliche, textbezogene und musikalische Arbeit,
 - Vorsingen,
 - Intonation,
 - Unterstützung durch das Dirigat.

d) Methodik

- Probenaufbau,
- Probenablauf,
- Fachliche Informationen,
- Arbeitstempo,
- Ansagen, Hilfen.

§ 5

Einspruchsrechte gegen den Verlauf der Prüfung

Einsprüche gegen den Verlauf der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen können von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin innerhalb eines Monats an das Moderamen der Gesamtsynode gerichtet werden. Dieses entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kirchenmusik, wobei die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission kein Stimmrecht haben.

§ 6

Ausstellung eines Zeugnisses

Über die bestandene Prüfung wird vom Moderamen der Gesamtsynode ein Zeugnis ausgestellt.

§ 7

Gebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

L e e r , den 24. August 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t D u i n

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 199 Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag Thüringen).

Vom 11. Juni 2004. (ABl. S. 122)

Die Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag Thüringen) vom 30. Juni 1994 (ABl. S. 94) wurde geändert:

durch Vertrag vom 15. Januar 1999,

durch Vertrag vom 21. Juni 2001,

durch Vertrag vom 23. März 2002,

durch Vertrag vom 11. Juni 2004.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit bringen wir die aktuelle Fassung zur Veröffentlichung.

M a g d e b u r g , 13. August 2004

Für das Konsistorium

Beate-Maria M ü c k s c h

Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag Thüringen)

Vom 30. Juni 1994, geändert durch Vertrag vom 15. Januar 1999 und Vertrag vom 21. Juni 2001 und durch Vertrag vom 23. März 2002, zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Juni 2004.

Zwischen

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Thüringer Kultusminister

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch den Bischof,

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch den Bischof,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
vertreten durch den Präsidenten,

wird mit dem Bestreben, in Ausführung des gesetzlichen Auftrages des Freistaates Thüringen die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten, Folgendes vereinbart:

§ 1

Nach Maßgabe dieser Vereinbarung kann der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Thüringen von Bediensteten der Kirchen erteilt werden (kirchliche Lehrkräfte).

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte verbleiben im kirchlichen Dienst. Ein Dienstverhältnis zum Freistaat wird nicht begründet. Aus der Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen entsteht kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

(2) Die Beschäftigung von Lehrern oder Honorarkräften zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 3

(1) Für die Erteilung von Religionsunterricht werden kirchliche Lehrkräfte gestellt, die persönlich und fachlich geeignet sind, denen die kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erteilt ist und die mit den nach dieser Vereinbarung auf sie anzuwendenden Bestimmungen einverstanden sind.

(2) Als fachlich geeignete kirchliche Lehrkräfte kommen in Betracht:

1. an allen Schulen, einschließlich berufsbildenden Schulen und Kollegs:

- a) Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. und 2. Theologischer Prüfung oder einer abgeschlossenen, vom Thüringer Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Ausbildung,

- b) Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. Theologischer Prüfung, die eine besondere religionspädagogische Zusatzausbildung nachweisen.
2. an Grundschulen, Förderschulen mit Bildungsgang Grundschule sowie an Förderschulen für Geistigbehinderte und Förderschulen für Lernbehinderte:

Gemeindepädagogen, die ihre Ausbildung bis 31. 12. 1993 in der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam, im Kirchlichen Seminar Eisenach »Auf dem Hainstein« oder der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik »Johannes-Falk« in Eisenach begonnen haben, Katechetinnen mit einem katechetischen B-Abschluss.

(3) Außer an der gymnasialen Oberstufe können während eines Übergangszeitraumes bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 kirchliche Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihres bisherigen Einsatzes in den einzelnen Schularten auch abweichend von § 3 Abs. 2 im Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn diese bereits im Schuljahr 2000/2001 auf der Grundlage dieses Vertrages im staatlichen Religionsunterricht eingesetzt waren.

(4) Außer an der gymnasialen Oberstufe können kirchliche Lehrkräfte, die die Ausbildungsforderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Schularten im staatlichen Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn durch eine staatliche Prüfung bestehend aus einer Prüfungsprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch ihre fachliche Eignung zur Unterrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 festgestellt wurde. Die Einzelheiten dieser Prüfung werden durch Verfügung des Staatlichen Prüfungsamtes des Thüringer Kultusministeriums festgelegt. Von der Berücksichtigung des im Schuljahr 2000/2001 erfolgten Einsatzes in den einzelnen Schularten kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Verwendung der kirchlichen Lehrkraft nach Feststellung der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde dringend erforderlich ist, weil die Unterrichtsabdeckung durch landesbedienstete Lehrer nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist.

§ 4

(1) Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden teilen den zuständigen kirchlichen Stellen rechtzeitig den durch im Landesdienst stehenden Lehrkräften nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die kirchlichen Stellen unterrichten die Schulaufsichtsbehörden, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht entsprechend dem Bedarf erteilt wird.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen benennen die zuständigen Schulaufsichtsbehörden, im Einvernehmen mit den betreffenden kirchlichen Mitarbeitern, die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen kirchlichen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage Ia)¹.

(3) Die von den zuständigen kirchlichen Stellen benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage Ib)¹, in dem insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den kirchlichen Stellen wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

(4) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der kirchlichen Lehrkräfte werden sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Benehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden um eine angemessene Vertretung bemühen.

§ 5

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten für Lehrkräfte gelten.

(2) Der dienstlichen Verpflichtung nebenamtlicher Lehrkräfte ist im Rahmen einer schulischen Verwendung Rechnung zu tragen.

§ 6

Die den Kirchen durch Erteilung des Religionsunterrichts entstehenden Personalausgaben werden vom Freistaat wie folgt erstattet (Gestellungsgeld):

1. Als Gestellungsgeld wird ein pauschalierter Betrag gezahlt, den der Freistaat Thüringen pro Jahr durchschnittlich aufzuwenden hätte, wenn die von den kirchlichen Bediensteten gehaltenen Unterrichtsstunden durch staatliche Lehrer der jeweiligen Schulart erteilt worden wären. Es sind die Vergütungsgruppen heranzuziehen, die das Land für Angestellte mit entsprechender Qualifikation anzuwenden hätte. Die Berechnungsmaßstäbe sind in der Ergebnisniederschrift zu dieser Vereinbarung festgelegt (Anlage II).¹
2. Das Gestellungsgeld ist zahlbar nachträglich zum Schluss eines jeden Quartals. Hiervon abweichend kann die Zahlungsweise im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus Praktikabilitätsgründen geregelt werden. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes kann gewährt werden.

§ 7

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 4 Abs. 3) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle verkürzt oder verlängert werden;
2. durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der kirchlichen Stelle. Die Widerrufsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
3. durch Widerruf seitens der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle und der betreffenden Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
4. mit Wegfall oder Rücknahme der kirchlichen Bevollmächtigung;
5. mit Ablauf oder Kündigung dieses Gestellungsvertrages.

(2) Sind kirchliche Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so können die kirchlichen Stellen den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss kündigen. Die kirchlichen Stellen werden für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

§ 8

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftretende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages einvernehmlich beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. März 1994 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 1994/95.

¹ Anlagen nicht abgedruckt.

Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

(3) Die Regelung des § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 außer Kraft.

Nr. 200 Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag –.

Vom 17. Dezember 1999. (ABl. 2004 S. 124)

Zwischen

dem Freistaat Sachsen (im Folgenden: der Freistaat)

und

1. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
 2. der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
 3. der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 4. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
 5. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz
 6. dem Bistum Dresden-Meißen
 7. dem Bistum Görlitz
 8. dem Bistum Magdeburg
- (im Folgenden: die Kirchen)

werden die folgenden Änderungen gemäß § 8 zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 7. September 1994 (ABl. SMK S. 581 ff) vereinbart:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
»Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres ganz oder teilweise gekündigt wird«

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Punkt 2 katholischer RU: (c) wird wie folgt ergänzt:
»bis Klasse 8 und in Ausnahmefällen auch in den Klassen 9 und 10 kirchliche Mitarbeiter mit staatlich anerkanntem religionspädagogischem Fachschulabschluss oder diesem gleichgestellten Abschluss,«

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2000 der Vergütungssatz für Lehrkräfte mit Hochschulabschluss »BAT-O III« durch »BAT-O IIa« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird mit Wirkung vom 1. August 1999 die Formulierung »die Hälfte der nach Landesrecht verbindlichen »Unterrichtsstunden« durch »mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche« ersetzt. Die Zahl »19,4 v. H.« wird durch die Zahl »21,35 v. H.« ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird mit Wirkung vom 1. August 2001 die Formulierung »die Hälfte der nach Landesrecht

verbindlichen Unterrichtsstunden« durch »mindestens vier Unterrichtsstunden pro Woche« ersetzt.

Die Zahl »25 %« wird durch die Zahl »30 v. H.« ersetzt.

- d) Absatz 10 wird mit Wirkung vom 1. August 1999 wie folgt geändert:

»Zur Abgeltung von Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen erstattet der Freistaat den Kirchen einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2,- DM je geleisteter Unterrichtsstunde«

Artikel 4

Die im Zusatzprotokoll zu § 5 Abs. 10 enthaltene Regelung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Begriffsanpassung:

- a) in folgenden Paragraphen wird der Begriff Schulaufsichtsbehörde durch den Begriff Regionalschulamt in der jeweiligen grammatikalischen Anwendung ersetzt:
§ 1 Abs. 2 Satz 2 sowie im Zusatzprotokoll zu § 1 Abs. 2 Satz 2,
§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5,
§ 4 Abs. 3, Abs. 4,
§ 5 Abs. 9, Abs. 11, Satz 1,
§ 6 Punkt 1, Punkt 2 Sätze 1 und 2, Punkt 3.
- b) In § 5 Abs. 11, Satz 2 wird der Begriff Oberschulämter durch den Begriff Regionalschulämter ersetzt.

Artikel 6

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 31. Juli 1999 in Kraft.

D r e s d e n , den 17. Dezember 1999

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Dr. Matthias R ö ß l e r

Staatsminister

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
zugleich in Vollmacht für die
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Hans-Dieter H o f m a n n

Präsident

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Dr. Hans-Jochen K ü h n e

Oberkonsistorialrat

Bistum Dresden-Meißen

in Vertretung des Generalvikars

Bernhard R a c h w a l s k i

Ordinariatsrat

Bistum Görlitz

Hubertus Z o m a c k

Generalvikar

Bistum Magdeburg

Theodor S t o l p e

Generalvikar

Evangelische-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 201 Verordnung des Landeskirchenrates zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 23. August 2004. (KABl. S. 37)

Artikel I

Die Verordnung des Landeskirchenrates betr. die Amtszimmerpauschale vom 15. 6. 74 erhält folgende Fassung:

- (1) Ein Amtszimmer darf nur Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen zugewiesen werden, wenn dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin in gemeindlich genutzten Gebäuden kein Amtszimmer zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Amtszimmerpauschale für Pastorinnen und Pastoren wird auf 360,00 Euro/Jahr (280 Euro für Heizung und 80 Euro für Beleuchtung) festgesetzt.
- (3) Die Amtszimmerpauschale wird zum 30. 9. eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Steht der Pastorin oder dem Pastor nicht während des gesamten Jahres ein Amtszimmer zu, so ist die Amtszimmerpauschale monatlich anteilig zu zahlen. Dabei ist für die Monate Oktober – März eines jeden Jahres ein Betrag von monatlich 45 Euro und für die Monate April bis Mai ein Betrag von 15 Euro anteilig zu berücksichtigen.

Artikel II

Die Verordnung des Landeskirchenrates betr. die Erstattung der Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Den Pastorinnen und Pastoren, Hilfspredigerinnen und Hilfspredigern sowie Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes (Anspruchsberechtigte), die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt oder überwiegend in einer Gemeinde tätig sind, werden von der Landeskirche die Kosten der dienstlichen Nutzung ihres privaten Pkws und der öffentlichen Verkehrsmittel im Auftrag der Kirchengemeinde mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 770 Euro von der Landeskirche erstattet.

Mit der Pauschale werden die Aufwendungen für dienstlich notwendige Fahrten im Auftrag der Kirchengemeinde innerhalb der Landeskirche, innerhalb der angrenzenden Kommunen der Kirchengemeinde und zu den an die Landeskirche angrenzenden Krankenhäusern abgegolten.

Weitere Reisekosten werden von der Landeskirche für Dienstreisen im gemeindlichen Auftrag nicht erstattet.

Soweit ein Anspruchsberechtigter oder eine Anspruchsberechtigte nicht während eines ganzen Kalenderjahres im gemeindlichen Dienst tätig ist, ist die Pauschale monatlich anteilig zu zahlen oder zurückzufordern.

Die auf den Pauschalbetrag entfallenden Steuern sind von den Anspruchsberechtigten zu tragen. Der Pauschalbetrag wird in zwei Teilbeträgen zum 30. 3. und 30. 9. eines jeden Jahres von der Landeskirchenkasse ausgezahlt.

Vikarinnen und Vikare im Gemeindedienst erhalten 50 % der Wegstreckenentschädigungspauschale; im Übrigen gelten die Unterabsätze 1–5 entsprechend.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Für Dienstreisen, die über den in Abs. 1 genannten Bereich hinausgehen, können die Anspruchsberechtigten eine Wegstreckenentschädigung von der Kirchengemeinde verlangen, wenn die Dienstreisen vorher von der zuständigen Stelle genehmigt worden sind. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur zulässig, wenn diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.
3. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 1 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.
5. § 4 wird gestrichen; die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 4 und 5.

Artikel III

Verordnung des Landeskirchenrates über die Gewährung von Vorschüssen und Darlehen in besonderen Fällen vom 21. März 1994:

Die Verordnung des Landeskirchenrates über die Gewährung von Vorschüssen und Darlehen in besonderen Fällen vom 21. März 1994 wird aufgehoben; Vorschüsse und Darlehen dürfen nicht mehr bewilligt werden.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Jan. 2005 in Kraft.

B ü c k e b u r g , 5. Oktober 2004

J o h a n n e s d o t t e r

– Landesbischof –

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 202 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der Ev. Kirche der Union.

Vom 17. Juni 2004. (KABl. S. 218)

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der Ev. Kirche der Union (AGKBBG) vom 11. November 1998 (KABl. 1998, S. 257), geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Be-

soldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. 03./13. 04. 2000 (KABl. 2000, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.«

2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60 und § 61 Absatz 1, mit dem Ende des Monats, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mit-

geteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.«

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juni 2004

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerinnen, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und bereit und in der Lage sind, in ihrem Ruhestand nebenamtlich für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Algarve/Portugal	vom 15.05.2005 bis 31.10.2005
Heviz/Ungarn	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Gran Canaria	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Fuerteventura	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Lanzarote	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Teneriffa	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Mallorca	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Malta	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Rhodos	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Türkische Riviera	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006

Das Kirchenamt der EKD sucht außerdem zum Aufbau bzw. zur Versorgung deutschsprachiger evangelischer Gemeindegruppen pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit Erfahrung in Gemeindegemeinschaft, Gemeindeleitung und Ökumene für:

Belgrad/Serbien	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006
Seoul/Korea	so bald wie möglich
Nizza/Franz. Riviera	so bald wie möglich
Bilbao/Nordspanien	vom 01.09.2005 bis 30.06.2006

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen,
- mietfreie Wohnung (Appartement),
- monatliches Entgelt in Höhe von 510,00 Euro,
- Dienst-Pkw kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht dieser Leistungen müssen anhand der persönlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung und lassen Ihnen – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen zukommen.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 39/1 26
Fax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat mitgeteilt, dass Missionar Klaus Philipsen mit Ablauf des 31. August 2004 aus dem Dienst des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen ausgeschieden ist, um eine Anstellung als Pastor beim Bund freier Evangelischer Gemeinden anzunehmen.

Missionar Philipsen hat nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination (Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung) verloren.

H a n n o v e r , den 20. September 2004

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mitgeteilt, dass der ehemalige Pfarrer Matthias Lau, zuletzt Inhaber der Landeskirchlichen Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge im Sächsischen Krankenhaus für Neurologie und Psychiatrie in Arnsdorf, auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden ist.

Herr Lau hat damit vom 1. Juli 2004 an nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination (Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung) verloren.

23. September 2004

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 176* Gebührentafel für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung). Vom 17. Juni 2004. 573

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 177* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte. Vom 26. August 2004. 574
- Nr. 178* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 74/04. Vom 26. August 2004. 575
- Nr. 179* Besetzung des Schlichtungsausschusses. 575
- Nr. 180* Besoldungstabellen der östlichen Mitgliedskirchen der Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. August 2004. 576

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 181 Erhöhung der Arbeitszeit für Beamte und andere öffentlich-rechtlich Beschäftigte im Verwaltungsdienst. Vom 21. September 2004. (KABl. S. 236) 578

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 182 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 28. Juni 2002. Vom 27. August 2004. (KABl. S. 147) 578

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 183 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Ehe-, Familien- und Lebensberatung). Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 82) 578
- Nr. 184 Kirchenverordnung über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stellen für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten). Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 83) 579

- Nr. 185 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst der Telefonseelsorge). Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 83) 579

- Nr. 186 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für den kirchlichen Dienst an den Hochschulen). Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 84) 580

- Nr. 187 Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die kirchliche Frauenarbeit beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe e. V.). Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 84) 580

- Nr. 188 Kirchenverordnung über die Errichtung von Schulpfarrstellen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 26. August 2004. (LKABl. S. 85) 581

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 189 Verordnung über den prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst (Aufstiegsverordnung – AufstV). Vom 1. Juli 2003. (GVBl. XXV. Bd. S. 118) 581

- Nr. 190 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18, 54). Vom 14. November 2003. (GVBl. XXV. Bd. S. 119) 582

- Nr. 191 Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit. Vom 9. Januar 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 126) 583

- Nr. 192 Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit. Vom 14. Januar 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 127) 584

- Nr. 193 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsfondsgesetzes. Vom 15. Mai 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 142) 589

- Nr. 194 Beschluss zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Vom 9. Juli 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 144) 589

- Nr. 195 Bekanntmachung der Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Vom 12. Juli 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 144) 590

- Nr. 196 Verordnung über eine Besetzungssperre. Vom 6. September 2004. (GVBl. XXV. Bd. S. 153) 591

	Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	
Nr. 197	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdiensgesetz). Vom 6. Mai 2004. (GVBl. Bd. 18, S. 292)	592
Nr. 198	Kirchenverordnung zum Kirchengesetz über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 24. August 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 317)	608
	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
Nr. 199	Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag Thüringen). Vom 11. Juni 2004. (Abl. S. 122)	613
Nr. 200	Erste Änderung zum Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag –. Vom 17. Dezember 1999. (Abl. 2004 S. 124)	615
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
Nr. 201	Verordnung des Landeskirchenrates zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 23. August 2004. (KABl. S. 37)	616
	Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr. 202	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Ev. Kirche der Union. Vom 17. Juni 2004. (KABl. S. 218)	616
	D. Mitteilungen aus der Ökumene	
	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
	F. Mitteilungen	
	Auslandsdienst	617
	Personalnachrichten	618